



Strukturen der allgemeinen
und beruflichen Bildung
und der Erwachsenenbildung
in Europa

DEUTSCHLAND

2002/2003

Informationen bereitgestellt von:

Eurydice-Informationsstelle beim
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstrasse 2
D-53175 Bonn

Eurydice-Informationsstelle der Länder
Im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Lennéstrasse 6
D-53113 Bonn

Mitglied des CEDEFOP Netzes
BIBB-Bundesinstitut für Berufsbildung
Fehrbelliner Platz 3
D-10707 Berlin

Für weitere detaillierte Informationen zum Bildungswesen in Europa empfehlen wir Ihnen,
unsere Datenbank EURYBASE (<http://www.eurydice.org>) und die CEDEFOP Monographien
(<http://www.cedefop.eu.int>) einzusehen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG IM BILDUNGSWESEN.....	7
1.1 Politischer Hintergrund	7
1.2 Grundsätze – Rechtliche Rahmenbedingungen	7
1.3 Kompetenzverteilung und Kooperation.....	7
1.4 Aufsicht und Beratung	8
1.5 Finanzierung.....	10
1.6 Beratungsorgane und Mitwirkungsgremien	11
1.7 Private Einrichtungen	12
2. ELEMENTARBEREICH	14
2.1 Organisation	14
2.2 Lehrpläne und Leistungsbeurteilung	14
2.3 Pädagogische Fachkräfte.....	14
2.4 Statistische Angaben.....	15
3. ALLGEMEINE BILDUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN SCHULPFLICHT (PRIMARBEREICH UND SEKUNDARBEREICH I)	16
3A Primarbereich	16
3A.1 Organisation der Grundschule.....	16
3A.2 Lehrplan.....	16
3A.3 Leistungsbeurteilung	17
3A.4 Lehrer	17
3A.5 Statistische Angaben	18
3B Sekundarbereich I	18
3B.1 Organisation der Schule.....	20
3B.2 Lehrplan.....	20
3B.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I	20
3B.4 Lehrer	21
3B.5 Statistische Angaben.....	21
4. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM SEKUNDARBEREICH II.....	23
4A Die gymnasiale Oberstufe	23
4A.1 Organisation	23
4A.2 Lehrplan.....	23
4A.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.....	24
4A.4 Lehrer	24
4A.5 Statistische Angaben	25
4B Berufsausbildung an beruflichen Vollzeitschulen.....	25
4B.1 Organisation	25
4B.2 Lehrplan.....	25
4B.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.....	26
4B.4 Lehrer	27
4B.5 Statistische Angaben.....	27
5. DUALE BERUFSAUSBILDUNG IM SEKUNDARBEREICH II	28
5.1 Organisation	28
5.2 Einrichtungen der Berufsausbildung	28
5.3 Finanzierung.....	29
5.4 Lehr- und Ausbildungsplan.....	29
5.5 Leistungsbeurteilung/Zeugnisse/ Beratung.....	30
5.6 Ausbilder/Lehrer	30
5.7 Statistische Angaben.....	30
6. TERTIÄRER BEREICH	32
6A Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs.....	32
6B Hochschulbereich.....	32
6B.1 Hochschulzugang.....	33
6B.2 Studiengebühren und Ausbildungsförderung für Studierende.....	34
6B.3 Studienjahr	35
6B.4 Studiengänge	35
6B.5 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.....	35
6B.6 Lehrpersonal an Hochschulen	36
6B.7 Statistische Angaben.....	37

7. WEITERBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG	38
7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	38
7.2 Verwaltung	39
7.3 Finanzierung.....	39
7.4 Organisation	40
7.5 Statistische Angaben.....	41

EINLEITUNG

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa sind von einer großen Vielfalt geprägt. Um diese Vielfalt zu beleuchten, veröffentlicht EURYDICE, das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) unter dem Titel Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung in Europa regelmäßig aktualisierte nationale Monografien.

In diesen Länderdarstellungen findet der interessierte Leser grundlegende Informationen zu allen Ebenen der Systeme der allgemeinen Bildung und der beruflichen Erstausbildung (vom Elementarbereich bis zum Hochschulbereich) mit Angaben zu ihrer Verwaltung und ihrem Aufbau. Die Darstellungen enthalten ferner eine Beschreibung der alternierenden Formen der beruflichen Erstausbildung und der Erwachsenenbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens. Behandelt werden ferner die Aus- und Fortbildung der Lehrer sowie ihr Status.

Diese Informationen werden jeweils auf der Grundlage einer einheitlichen Gliederung präsentiert, um Vergleiche zwischen den verschiedenen Staaten zu erleichtern und dabei gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Systeme hervorzuheben.

Den einzelnen Länderdarstellungen wird jeweils ein Übersichtsdiagramm zum Bildungssystem des entsprechenden Landes vorangestellt. Auch diese Diagramme folgen einem gemeinsamen Grundschema, um Quervergleiche zu ermöglichen.

Das erste Kapitel ist jeweils einer kurzen Darstellung des betreffenden Landes gewidmet, mit Angaben zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens, der Verteilung der Kompetenzen sowie einer Reihe von Informationen zu spezifischen Punkten (Verwaltung, Schulaufsicht, Finanzierung, Privatschulen und Beratungsorgane). Auch Angaben zu den wichtigsten Reformen sind hier zu finden.

Es folgen jeweils ein Kapitel zum Elementarbereich, zur Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Primarbereich und Sekundarbereich I) und zur Bildung im Sekundarbereich II (allgemeine, technische und berufliche Sekundarbildung - schulische Bildungsgänge). Die Gliederung der Kapitel richtet sich jeweils nach dem landesspezifischen Kontext. So wurden für die Länder, in denen der Elementarbereich faktisch eine Einheit mit dem Primarbereich bildet, oder in denen die Bildung im Rahmen der Schulpflicht verschiedene Bildungsebenen umfasst, die Gliederung entsprechend angepasst. Grundsätzlich wird für jedes Land zunächst eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen und der Organisation der jeweiligen Bildungsebene gegeben, darauf folgen Abschnitte zu den Lehrplänen, zur Leistungsbeurteilung, zu den Lehrern und statistischen Angaben.

Ein weiteres Kapitel ist der alternierenden Berufsausbildung gewidmet. In diesem Kapitel werden alle Formen der Berufsausbildung für Jugendliche behandelt, die nicht überwiegend als schulische Bildungsgänge konzipiert sind; erfasst werden die verschiedenen Formen der dualen Berufsausbildung, der alternierenden Berufsausbildung sowie alle sonstigen Angebote oder Maßnahmen, in denen die betriebliche Komponente besonders stark ausgeprägt ist.

Das nächste Kapitel befasst sich mit der Bildung im tertiären Bereich. Nach einer allgemeinen Beschreibung werden die folgenden Aspekte behandelt: Hochschulzugang, Studiengebühren/Ausbildungsförderung für Studierende, Gliederung des Studienjahres, Studiengänge, Leistungsbeurteilung und Abschlüsse.

Das letzte Kapitel ist der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung gewidmet (sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch außerhalb, für Beschäftigte und für Arbeitslose). Dieses Kapitel enthält Angaben zum politischen und gesetzlichen Rahmen und zur Finanzierung der Bildungsangebote in diesem Bereich, zu den zuständigen Behörden und deren Kompetenzen, sowie zur Organisation der Erwachsenenbildung (Bildungseinrichtungen, Zugangsvoraussetzungen, Zielsetzungen der Angebote, Curriculum und Qualitätssicherung). Es umfasst ferner eine kurze Beschreibung der Beratungsdienste sowie Angaben zum Thema Leistungsbeurteilung und Anerkennungsmöglichkeiten, einschließlich der Anerkennung nicht-formeller Lernerfahrungen.

Angaben zu den Lehrkräften werden jeweils in einem spezifischen Abschnitt im Kapitel zu der betreffenden Bildungsebene abgehandelt. Der Leser findet ferner nationale Statistiken mit Zahlenangaben zu den Schüler- bzw. Studierendenzahlen, zu den Lehrkräften und Bildungseinrichtungen sowie, soweit verfügbar, Angaben zu den Klassenfrequenzen bzw. zur Lehrer-Schüler-Relation, zu den Besuchsquoten, Abschlussquoten und zu den angebotenen Fachrichtungen und Wahlfächern.

Diese Länderdarstellungen wurden auf der Grundlage eines einheitlichen Leitfadens zur inhaltlichen Gliederung von den nationalen Informationsstellen im EURYDICE-Netz erarbeitet. Die Informationen zur alternierenden Berufsausbildung und zur Erwachsenenbildung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des ReferNet des CEDEFOP (für die Mitgliedstaaten der Union und die EFTA/EWR-Staaten) und den nationalen Beobachtungsstellen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung - ETF - (für die 12 Beitrittsstaaten) erstellt. An dieser Stelle möchten wir uns bei all diesen, wie auch bei allen Beteiligten in der Europäischen EURYDICE-Informationsstelle in Brüssel, im CEDEFOP in Thessaloniki sowie in der ETF in Turin recht herzlich für ihren wertvollen Beitrag zur Erstellung dieser grundlegenden Informationen danken, die zu einer besseren Kenntnis der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa beitragen.

Angesichts der Zahl der Staaten, die nunmehr abgedeckt werden¹ und des Umfangs der verfügbaren Daten werden die Länderbeschreibungen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung nur als elektronische Fassung auf der Web-Site des EURYDICE-Netzes (<http://www.eurydice.org>) zur Verfügung gestellt; so können sie einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht und die Daten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Patricia Wastiau-Schlüter

Johan van Rens

Peter de Roij

Leiterin der Europäischen EURYDICE-
Informationsstelle

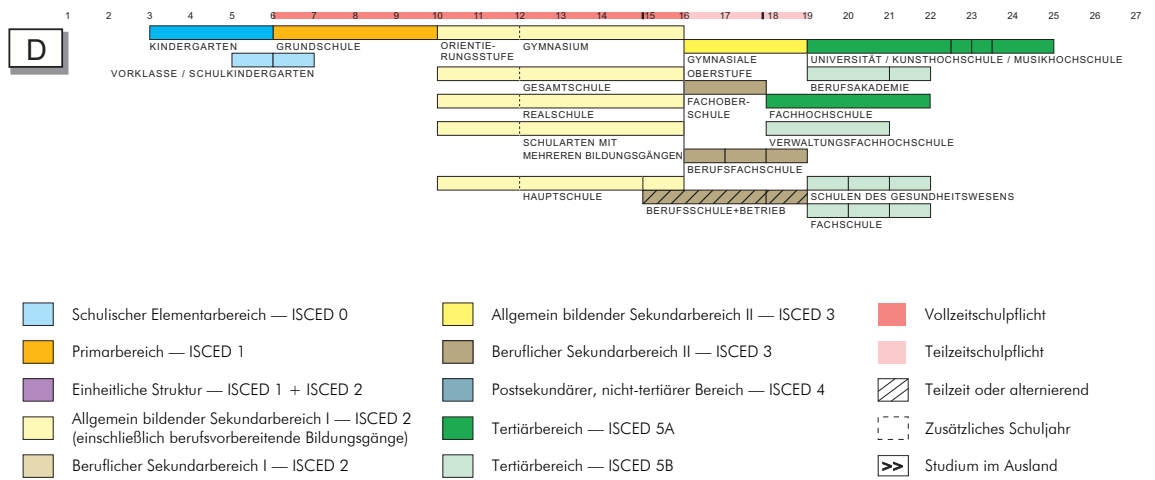
Direktor des CEDEFOP

Direktor der ETF

Juni 2003

¹ Die 30 europäischen Staaten, die an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bildungsbereich, Sokrates, teilnehmen.

Aufbau des Bildungswesens in Deutschland, 2003/04



Quelle: Eurydice.

1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWALTUNG IM BILDUNGSWESEN

1.1 Politischer Hintergrund

Seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik umfasst das deutsche Staatsgebiet insgesamt 357 000 km². 2001 hatte Deutschland ca. 82,4 Mio. Einwohner.

Nach dem Grundgesetz sind der Bundestag und der Bundesrat die Verfassungsorgane mit vorwiegend legislativen Aufgaben. Die exekutiven Aufgaben im Bereich der inneren und äußeren Politik nimmt vor allem die Bundesregierung wahr, soweit der Bund nach dem Grundgesetz für die genannten Bereiche Kompetenzen besitzt. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und 15 Bundesministern (Stand 2002). Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident, der für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt wird. Amtssprache ist Deutsch und der Unterricht findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Das Grundgesetz garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Es gibt keine Staatskirche, vielmehr werden individuelle Religionsfreiheit und Toleranz durch das Grundgesetz garantiert.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1990 aus 16 Ländern einschließlich der 5 neuen Länder, die sich in der DDR durch das Ländereinführungsgesetz vom Juli 1990 wieder konstituiert haben. Die Länder besitzen ebenso wie der Gesamtstaat Staatsqualität. Kernstück ihrer Eigenstaatlichkeit ist nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur (sog. „Kulturhoheit“). Jedes Land hat eine eigene Landesverfassung und Landesregierung. Die Länder sind nach dem Stand von 2001 verwaltungsmäßig in 29 Regierungsbezirke, 439 Kreise und 13.416 Gemeinden gegliedert.

1.2 Grundsätze – Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem Grundgesetz ist Deutschland Republik und Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat. Im Hinblick auf das Bildungswesen garantiert das Grundgesetz u.a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Elternrecht. Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder. Die Länder haben somit das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Bildungswesen sind in den Landesverfassungen und den Landesgesetzen für die einzelnen Bildungsbereiche festgelegt.

1.3 Kompetenzverteilung und Kooperation

Die Verantwortlichkeit für die Organisation und Verwaltung des Bildungswesens wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der überwiegende Teil der **Kompetenzen bei den Ländern**. Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen unter staatlicher Aufsicht der Länder. Schulen sind in der Regel Einrichtungen der Kommunen, Hochschulen sind Einrichtungen der Länder.

Der Umfang der **Kompetenzen des Bundes** im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Sie erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche von Bildung, Wissenschaft und Forschung: außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung, Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, Ausbildungsförderung, Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich des wissenschaftlichen

Nachwuchses, Jugendhilfe, Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, Berufszulassung für Juristen und für Heil- und Heilhilfsberufe, Maßnahmen zur Arbeitsförderung, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Außerdem hat der Bund das Recht, Rahmenvorschriften über die Rechtsverhältnisse im gesamten öffentlichen Dienst und die Besoldung und Versorgung der Beamten (z.B. Lehrer, Hochschullehrer) zu erlassen, die in den Ländern durch entsprechende Landesgesetze weiter konkretisiert und ausgeführt werden.

Um das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen zu gewährleisten, **arbeiten die Länder untereinander zusammen**. Die Zusammenarbeit bezieht sich nicht nur auf Bereiche des Bildungswesens, die ganz in der Zuständigkeit der Länder liegen, sondern auch auf Bereiche, wo bundesrechtliche Regelungen vorliegen, soweit deren Umsetzung und Konkretisierung durch Landesrecht erforderlich ist. Die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder arbeiten in der „Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammen. Die Kultusministerkonferenz beruht auf einem Übereinkommen der Länder und behandelt Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Kulturpolitik wird dabei als umfassender Begriff verstanden, der die Bereiche Schule, Hochschule, Forschung, Kultur und Sport beinhaltet. Die Zusammenarbeit hat in weiten Bereichen zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt.

Durch ein Länderabkommen von 1964, zuletzt geändert 1971, wird für alle Länder eine gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens in Deutschland gewährleistet. Es bezieht sich u.a. auf: Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht, Beginn und Ende des Schuljahres, Dauer der Ferien, Bezeichnung der verschiedenen Bildungseinrichtungen und ihre Organisationsform, Sicherung der Durchlässigkeit zwischen den Schularten, Beginn des Fremdsprachenunterrichts und Sprachenfolge, Anerkennung von Schulzeugnissen und Lehramtsprüfungen, Bezeichnung der Notenstufen für Schulzeugnisse und Lehramtsprüfungen. Die Kultusministerkonferenz hat durch ergänzende Beschlüsse weitere grundlegende Gemeinsamkeiten für das Schulwesen und zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse allgemein bildender und beruflicher Schulen in allen Ländern vereinbart. In den 90er Jahren hat sich die Kultusministerkonferenz u.a. verstärkt mit der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung befasst und einen Diskussionsprozess zur strukturellen Weiterentwicklung des dualen Systems der beruflichen Bildung angestoßen.

Im Bereich des Hochschulwesens haben die Länder ein Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens geschlossen und eine Vielzahl von Vereinbarungen über weitere Einrichtungen des Hochschulbereichs getroffen. Ein wesentliches Thema der Kultusministerkonferenz in den 90er Jahren ist eine grundlegende Hochschulstrukturreform. Durch die Kooperation der Kultusministerkonferenz mit der Vereinigung der durch ihre Rektoren bzw. Präsidenten vertretenen Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz, wurde ein Bindeglied zwischen der staatlichen Hochschulverwaltung der Länder auf der einen Seite und der Hochschulselbstverwaltung auf der anderen Seite geschaffen. Diese Kooperation findet ihren Niederschlag u.a. in Vereinbarungen über Inhalte und Formen von staatlichen Prüfungen und Hochschulprüfungen.

Das Grundgesetz sieht zudem besondere Formen des **Zusammenwirkens von Bund und Ländern** vor, so bei der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“. Für die notwendige Abstimmung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss für den Hochschulbau. Darüber hinaus können Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Das Gremium der gemeinsamen Bildungsplanung und Forschungsförderung ist die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, in der die Bundesregierung und die Regierungen aller Länder vertreten sind. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die betriebliche und die schulische Berufsbildung erfolgt die notwendige Koordinierung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen (Bund) und Rahmenlehrplänen (Länder) auf der Grundlage eines zwischen Bund und Ländern 1972 vereinbarten Verfahrens für die Berufsausbildung im dualen System in einem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss.

1.4 Aufsicht und Beratung

Vorschulische Erziehung

Die vorschulische Erziehung in Kindergärten ist überwiegend dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die gesetzliche Zuständigkeit liegt in den meisten Ländern bei den Jugend- und Sozialministerien, in einzelnen Ländern bei den Kultusministerien. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die staatliche Aufsicht über öffentliche und private Kindergärten bei den

Landesjugendämtern. Lediglich die Vorklassen für die Fünfjährigen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und die Schulkindergärten und Vorklassen für Sechsjährige, die noch nicht schulfähig sind, unterstehen der Schulaufsicht.

Schulen

Nach dem Grundgesetz und den Länderverfassungen steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht und Verantwortung des Staates. Für die Aufsicht und Verwaltung des allgemein bildenden und beruflichen Schulwesens sind als oberste Behörde die Kultusministerien der Länder zuständig. Die Schulaufsicht umfasst die Befugnis zur Planung und Organisation des gesamten Schulwesens. Zu dem Gestaltungsbereich der Länder gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule sowie die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele, sondern auch die Dienstaufsicht über die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal. Die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele werden durch die Lehrpläne, für die der Kultusminister des jeweiligen Landes zuständig ist, konkretisiert. Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der verschiedenen Schularten bzw. für Schulstufen werden von den Kultusministerien der Länder erlassen. Ihre Erarbeitung erfolgt in der Regel in besonderen Lehrplankommissionen durch Lehrer und unter Beteiligung weiterer Fachleute. Vor der Einführung der Lehrpläne gibt es Verfahren der Beteiligung von Verbänden und Vertretern der Eltern, Schüler und Lehrer. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schulbücher müssen von den Kultusministerien zugelassen werden und erscheinen regelmäßig in einem Verzeichnis. Im Dezember 2001 hat die Kultusministerkonferenz Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie einer ergebnisorientierten Evaluation als eines ihrer vorrangigen Handlungsfelder beschlossen. Die Standards beziehen sich auf Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten, die die Schüler bis zum Ende einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen.

Die Schulverwaltung erfolgt im Allgemeinen in einem zweistufigen System, in dem die obere Ebene vom Kultusministerium und die untere Ebene von den Schulämtern auf der Ebene der Kreise, Städte und Gemeinden gebildet werden. Dabei werden in der Regel die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen von den Schulämtern, die übrigen Schulen einschließlich der beruflichen Schulen vom Kultusministerium beaufsichtigt. In einigen Ländern sind die Schulämter im Rahmen dieses zweistufigen Systems für alle Schularten zuständig. In den Stadtstaaten erfolgt die Schulverwaltung zum Teil nur einstufig. In drei Ländern ist die Schulverwaltung in einem dreistufigen System

organisiert. Hier werden Gymnasien, berufliche Schulen, Gesamtschulen und meist auch Realschulen in der Regel von der mittleren Ebene (Bezirksregierungen bzw. Oberschulämter) oder von der oberen Ebene (Kultusministerium) direkt beaufsichtigt.

Für die Schulen in freier Trägerschaft, die auch der staatlichen Aufsicht unterliegen, ist die Anerkennung ihrer Abschlusszeugnisse von der Einhaltung einschlägiger staatlicher Bestimmungen im Hinblick auf den Unterricht, die Qualifikation der Lehrer und die Durchführung von Prüfungen abhängig. Die staatlichen Vorschriften für Schulen in freier Trägerschaft nehmen auf das besondere pädagogische Anliegen solcher Schulen Rücksicht.

Betriebliche Berufsausbildung

Im Bereich der beruflichen Bildung fällt das berufliche Schulwesen in die ausschließliche Kompetenz der Länder, während der Bund für die betriebliche Berufsausbildung zuständig ist. Die beiden Ausbildungsträger Betrieb und Berufsschule stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern wirken inhaltlich und organisatorisch im Rahmen der dualen Berufsausbildung zusammen. Diese Zusammenarbeit, an der für die betriebliche Berufsausbildung auch die Wirtschaft mit ihren öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorganisationen unter Mitwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beteiligt ist, ist auf allen Ebenen (Bund, Land, Region, Betrieb) gesetzlich institutionalisiert.

In der Bundesregierung ist der Bundesminister für Bildung und Forschung für Koordinierungsfragen im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung zuständig. Im Bundesinstitut für Berufsbildung wirken Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länder und der Bundesregierung gleichberechtigt zusammen. Das Bundesinstitut berät die Bundesregierung in Angelegenheiten der beruflichen Bildung. Hier werden auch die Ausbildungsordnungen für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung erarbeitet. Die Ausbildungsordnungen werden mit den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule zwischen der Bundesregierung und den Ländern abgestimmt. Auf Landesebene gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der beruflichen Bildung. Auf regionaler Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der Freien Berufe) die Beratung, Kontrolle und Anerkennung der betrieblichen Berufsausbildung in der Region auf gesetzlicher Grundlage. In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Ausbildern.

Hochschulen

Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes bedürfen. Innerhalb der Landesregierungen liegt die Zuständigkeit für die Hochschulen bei den für das Aufgabengebiet Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien. Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u.a. die Universitäten der Bundeswehr und die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung des Bundes und der Länder. Ferner gibt es Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und einzelne Hochschulen in privater Trägerschaft.

Die allgemeinen Grundsätze für Studium und Lehre sowie Forschung an den Hochschulen, für die Zulassung zum Studium, die Mitglieder der Hochschule und die Rechtsstellung der Hochschulen enthält das Hochschulrahmengesetz. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Landeshochschulgesetze die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen geregelt. Der Handlungsspielraum der Länder für die Reform von Organisation und Verwaltung ist durch die Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 und 2002 erweitert worden. In den meisten Ländern sind dadurch Änderungen der Hochschulgesetze zur Umsetzung der Reformen in Vorbereitung bzw. bereits erlassen worden.

Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgabe im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Unabhängig davon liegt die Rechtsaufsicht, in gewissem Umfang auch die Fachaufsicht und die Gründungs- und Organisationsgewalt sowie die Finanzhoheit und die Personalhoheit beim zuständigen Landesminister bzw. der zuständigen Landesregierung.

Im Rahmen der Hochschulaufsicht müssen neue Studiengänge vom zuständigen Landesministerium genehmigt und die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen aufgestellt werden, dem zuständigen Landesministerium angezeigt werden. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den fachlich zuständigen Ministerien erlassen, soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen

von den Hochschulen aufgestellt, müssen jedoch vom zuständigen Landesministerium genehmigt werden. Zur Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und der Berufsrelevanz der Abschlüsse in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen wurden im Dezember 1998 von der Kultusministerkonferenz zusätzlich zur staatlichen Genehmigung ein Akkreditierungsverfahren beschlossen. Die Organisation des Verfahrens wurde in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren verankert. Die Akkreditierung erfolgt grundsätzlich über Agenturen, die ihrerseits von einem länderübergreifenden Akkreditierungsrat zeitlich befristet anerkannt werden.

1.5 Finanzierung

Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land (Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten) und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindergärten in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u.a.) werden durch die Kommune, das Land (Zuschüsse zu Sach- und Personalkosten) und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers (im Durchschnitt 20%) finanziert. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Für Kinder von Eltern mit geringem Einkommen werden die Kosten vom Jugendamt übernommen. Im Unterschied zum Schul- und Hochschulwesen ist die vorschulische Erziehung also nicht kostenlos.

Die öffentlichen **Schulen** werden in der Regel von den Kommunen (Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) getragen. Das heißt, dass die Kommunen für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen. Die Schulträgerschaft eines Landes beschränkt sich mit Ausnahme von wenigen Ländern auf Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht, z.B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kollegs) sowie Sonderschulen in der Trägerschaft des Landes. Neben der Zuständigkeit für die Organisationsmaßnahmen und den Sachbedarf der Schule ist der Schulträger für das Verwaltungspersonal (d.h. das nicht-lehrende Personal) zuständig, während für das Lehrpersonal die Länder zuständig sind.

Der Besuch aller öffentlichen Schulen ist grundsätzlich kostenlos. Die in den Schulen benötigten Lernmittel (Schulbücher u.a.) werden an die Schüler teils kostenlos abgegeben, teils ausgeliehen. Bei der Übereignung der Lernmittel

wird z.T. eine einkommensabhängige Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Zur Finanzierung der beruflichen Bildung im dualen System wird auf Kapitel 5.4. verwiesen.

Die Hochschulen erhalten den überwiegenden Teil ihrer Mittel von den Ländern, die auch im Wesentlichen über die Ressourcenvergabe entscheiden, da die staatlichen **Hochschulen** von den Ländern getragen werden. Diese stellen den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung. Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Sofern die Gesamtkosten für den Ausbau und Neubau von Hochschulen einen bestimmten Betrag übersteigen, beteiligt sich der Bund mit 50% der Kosten. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z.B. von Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Zur Frage der Erhebung von Gebühren im Hochschulbereich siehe Kapitel 6B.2. Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen **Berufsakademien** ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Ausbildungsstätten die Kosten der betrieblichen Ausbildung tragen, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

1.6 Beratungsorgane und Mitwirkungsgremien

Die Organisation und die Aufgaben der Mitwirkungsgremien im Primarbereich, Sekundarbereich und im tertiären Bereich sind in den Ländern innerhalb der Schulgesetze und Schulverfassungsgesetze, in besonderen Schulmitbestimmungsgesetzen, in den Hochschulgesetzen und Berufsakademiegesetzen sowie in Ausführungsverordnungen und Wahlordnungen ausführlich festgelegt.

Zu den Mitwirkungsgremien im Schulbereich gehören die **Lehrerkonferenzen**, in denen von den Lehrern Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden. Allerdings dürfen Konferenzbeschlüsse die pädagogische Freiheit des Lehrers insbesondere in der methodisch-didaktischen Gestaltung des Unterrichts nicht einschränken. In den Lehrerkonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über

Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreter von Eltern (und Schülern) das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen.

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrern, Schülern und Eltern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die **Schulkonferenz**. In der Schulkonferenz sind die Lehrer, Eltern und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrer und/oder Eltern stärker repräsentiert. Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule: Organisation des Schullebens und des Unterrichts, Schutz der Schüler (z.B. durch Maßnahmen der Unfallverhütung), Schulveranstaltungen.

Die Schulgesetze der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der **Schülervertretung**. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schüler auf der Ebene der Jahrgangsstufe Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Auf Stadt- bzw. Kreisebene organisieren sich die Schülersprecher in Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Zu den Rechten der Schülervertretung gehören vor allem die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Schule, die Wahrnehmung kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben im Schulbereich und die Beteiligung an anderen Mitwirkungsgremien.

Die **Eltern** üben ihre Rechte zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsgremien. Generell gilt aber, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes (Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft), auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt (Schulelternbeirat, Elternvertretung). Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene (Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene) und schließlich die Ebene des Landes (Landeselternbeirat, teilweise auch schulart-spezifische Elternvertretungen). Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

In der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, **Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen** außer Lehrern, Eltern und Schülern in den Mitwirkungsgremien in der Regel nicht vorgesehen. Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch

Mitwirkungsrechte für Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersonen. Diese Vertreter können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsorganen (Landesschulbeiräte) oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Gremien zur Information und Beratung eingeladen werden.

Die **Hochschulen** haben in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtungen das Recht der Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz des Bundes und den Hochschulgesetzen der Länder werden alle Mitglieder der Hochschule, d.h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Dieser Grundsatz wurde auch durch die Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 und die daran anknüpfenden Änderungen der Hochschulgesetze beibehalten.

Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden bisher in der Regel zwei zentrale Kollegialorgane gebildet. Eines der Kollegialorgane ist vergleichbar mit dem „Parlament“ der Hochschule (je nach Landesgesetz als Konzil, Konvent, Großer Senat bezeichnet). Seine wichtigsten Aufgaben sind die Wahl der Hochschulleitung und die Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule. Das zweite Kollegialorgan (Senat) ist für die laufenden Geschäfte der Hochschule zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind Beschlussfassungen über den Vorschlag für die Wahl der Hochschulleitung und den Haushaltsvoranschlag der Hochschule, über die Zahl der in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen aufzunehmenden Studierenden, die Errichtung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, über Grundsatzfragen der Forschung und des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, über Prüfungsordnungen sowie die Beschlussfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt der Fachbereich für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist der Fachbereichssprecher (Dekan), ein dem Fachbereichsrat angehörender Professor. Die seit 1998 geänderten Hochschulgesetze der Länder sowie die in einigen Ländern geplanten Änderungen sehen zum Teil nur noch ein

Kollegialorgan vor. Ziel dieser Änderungen ist vor allem die Stärkung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der einzelnen Hochschule durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Leitung der Hochschule bzw. der einzelnen Fachbereiche. Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule ist in den meisten Ländern ein Hochschulrat oder Kuratorium eingerichtet worden, dem Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören.

Die Studierenden bilden in der Regel Studierendenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung.

1.7 Private Einrichtungen

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wird durch das Grundgesetz (Art. 7, Abs. 4) und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet. Danach wird die Genehmigung von Privatschulen erteilt, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Im Interesse eines vielfältigen Angebots soll den Einrichtungen der freien Träger in der **vorschulischen Erziehung** nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Vorrang gegenüber den öffentlichen Trägern (Kommunen) eingeräumt werden. Daher wurden 1998 in den westdeutschen Ländern rund 66% der Kindergärten von freien Trägern unterhalten; in den ostdeutschen Ländern dagegen haben die freien Träger aus historischen Gründen bis 1998 lediglich einen Anteil von rund 33% erreicht.

Im Primarbereich ist die Errichtung von Privatschulen nur unter engen Voraussetzungen (Art. 7, Abs. 5 Grundgesetz) möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art in der

Gemeinde nicht besteht. Private Grundschulen sind daher die Ausnahme. Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen. An diesen Schulen kann die allgemeine Schulpflicht erfüllt werden.
- Ergänzungsschulen ergänzen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften sind eigene Privatschulgesetze sowie Finanzhilferegulungen in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine „Vereinbarung über das Privatschulwesen“ der Kultusministerkonferenz von 1951 sichergestellt. 2001 gab es 2414 allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft, die von 6,3% der Schüler besucht wurden.

Der Hochschulbereich besteht auch ganz überwiegend aus staatlichen **Hochschulen** der Länder. Die Errichtung von Hochschulen durch nicht-staatliche Träger ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt. Eine Befugnis dazu ergibt sich jedoch grundsätzlich aus der allgemeinen Gewährleistung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre im Grundgesetz. Im Hochschulrahmengesetz des Bundes und in den Hochschulgesetzen der Länder wird geregelt, welche Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen, wenn nicht-staatlichen Hochschulen die staatliche Anerkennung verliehen werden soll. Entscheidend ist dabei der Nachweis der Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) der Hochschule in freier Trägerschaft mit staatlichen Hochschulen. 2000 befanden sich von 355 Hochschulen 86 – überwiegend kleine – in freier Trägerschaft, die von 2,3% der Studierenden besucht wurden.

2. ELEMENTARBEREICH

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn aufnehmen. Die vorschulische Erziehung liegt zeitlich vor Beginn der Schulpflicht und ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems. Der Besuch der Einrichtungen des Elementarbereichs ist in Deutschland freiwillig. Der **Kindergarten** ist die traditionelle Form der institutionalisierten vorschulischen Erziehung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit in der Regel 6 Jahren. Seit dem 1. Januar 1996 hat jedes Kind im Kindergartenalter einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Neben den Kindergärten gibt es im Bereich der vorschulischen Erziehung noch andere Arten von Einrichtungen, die allerdings gemessen an der Zahl der betreuten Kinder nur geringe Bedeutung haben:

- Für die Sechsjährigen, die schulpflichtig, aber noch nicht schulfähig sind, bestehen Einrichtungen, die in den Ländern unterschiedlich entweder als **Schulkindergarten** oder als **Vorklasse** bezeichnet werden und im Jahr 2000 von 2.643 bzw. 36.739 Kindern besucht wurden. In der Mehrzahl der Länder kann die Schulbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen den Besuch des Schulkindergartens bzw. der Vorklasse für die Sechsjährigen anordnen. Die Einrichtungen sind, wie die Vorklassen für die Fünfjährigen, mit einer Grundschule organisatorisch verbunden.
- Für die Fünfjährigen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern so genannte **Vorklassen**. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen, die von 1,7% der Fünfjährigen besucht werden, ist freiwillig.

2.1 Organisation

Die Gruppen in Kindergärten sind altersgemischt für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Die Betreuung erfolgt in den westdeutschen Ländern an 5 Tagen in der

Woche vormittags, teilweise nach Kindergärten unterschiedlich auch am Nachmittag. Inzwischen stellen viele Kindergärten ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren für einige Kinder oder Gruppen einen Frühdienst oder eine Betreuung über Mittag.

2.2 Lehrpläne und Leistungsbeurteilung

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 haben die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Aufgabe umfasst die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes. Zudem ist sie darauf angelegt, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie Entwicklungsmängel auszugleichen. Die Kinder werden zur Entfaltung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch Spiel und andere kindgemäße Beschäftigungen und Angebote angeregt und an das Leben in der Gemeinschaft und der Kindergarten-Gruppe sowie an einen geregelten Tagesablauf und die Grundregeln der Hygiene gewöhnt. Der Kindergarten hat darüber hinaus die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern.

Für den Bereich des Kindergartens werden keine Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt, sondern das pädagogische Grundkonzept wird ausgehend von der eigenen weltanschaulichen, religiösen oder pädagogischen Grundausrichtung von den Trägern der Kindergärten entwickelt. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet die Entwicklung der Kinder und unterrichtet die Eltern über Fortschritte und Probleme des Kindes in der Gruppe.

2.3 Pädagogische Fachkräfte

Die Kinder in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung werden insbesondere durch staatlich anerkannte Erzieher aber auch Kinderpfleger betreut. Die Leitung der

Kindergärten liegt häufig bei staatlich anerkannten Sozialpädagogen.

Die staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen werden an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die dem Sekundarbereich II zugeordnet sind. Der Zugang zur Ausbildung setzt mindestens den Realschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss voraus und außerdem eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine mindestens zweijährige berufliche Vorbildung. Die Ausbildung umfasst drei bis vier Jahre mit Unterricht an der Fachschule in Vollzeitform, ein Praxisjahr in einer Einrichtung der vorschulischen Erziehung unter Betreuung durch die Fachschule. Die Ausbildung der staatlich anerkannten Sozialpädagogen für Leitungsfunktionen im Kindergarten findet an Fachhochschulen statt und wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Ausbildung einschließlich eines einjährigen Praxisteils dauert insgesamt vier Jahre.

2.4 Statistische Angaben

Drei- bis Sechsjährige in Kindergärten 2000

	3jährige	4jährige	5jährige
Anzahl	439 000	628 000	643 000
Prozent ¹	56,3%	82,9%	89,8%

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003

¹ Bezogen auf jeweils 100 Kinder der gleichen Altersgruppe (ohne Schulkinder)

3. ALLGEMEINE BILDUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN SCHULPFLICHT (PRIMARBEREICH UND SEKUNDARBEREICH I)

Das Grundgesetz und die Landesverfassungen enthalten einige grundlegenden Bestimmungen zum Schulwesen. Die spezifischen Rechtsvorschriften sind von den Ländern in den Schulgesetzen, Schulverwaltungsgesetzen, Schulpflichtgesetzen und den Schulordnungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen festgelegt.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder nach der Vollendung des 6. Lebensjahres. Sie beträgt in der Regel 9 Vollzeitschuljahre (in Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen 10 Vollzeitschuljahre). Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemein bildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Diese beträgt in der Regel 3 Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemein bildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen. Ferner gibt es in der Mehrzahl der Länder das Angebot eines freiwilligen 10. Bildungsjahres, um weiterführende Schulabschlüsse zu erwerben.

3A Primarbereich

Der Primarbereich umfasst die Grundschule mit den Jahrgangsstufen 1-4 (in Berlin und Brandenburg 1-6). Die Grundschule wird von allen Kindern im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemeinsam besucht. Der Eintritt in die erste Jahrgangsstufe erfolgt in der Regel nach dem vollendeten 6. Lebensjahr, der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule in der Regel nach der 4. Jahrgangsstufe (in Berlin und Brandenburg nach der 6. Jahrgangsstufe). Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den

systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form den individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten anpassen. Ziel der Grundschule ist es, den Schülern die Grundlage für eine weiterführende Bildung und des lebenslanges Lernen zu vermitteln. Die Schüler sollen befähigt werden, ihre Umweltein-drücke erlebnisorientiert zu erfassen und zu strukturieren. Gleichzeitig sollen sie ihre psychomotorischen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen weiterentwickeln.

3A.1 Organisation der Grundschule

Die Schüler werden in der Regel in Jahrgangsklassen unterrichtet. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der Grundschule steigt nach Ländern unterschiedlich von etwa 20 Wochenstunden in der 1. Jahrgangsstufe auf bis zu 27 Wochenstunden in der 4. Jahrgangsstufe an. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

Das Schuljahr beginnt theoretisch nach einem Abkommen der Länder am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Schuljahres hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werktagen, zu denen noch ca. 10 gesetzliche und religiöse Feiertage hinzukommen. Der Unterricht wird in der Regel Montag bis Freitag vormittags erteilt. In den Ländern, in denen an zwei bis drei Samstagen im Monat Unterricht erteilt wird, erhöht sich die Zahl der jährlichen Unterrichtstage entsprechend. Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

3A.2 Lehrplan

Im Anfangsunterricht der Grundschule nimmt das Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens eine zentrale Stelle ein. Die für den

Bildungsprozess wichtigen Lerninhalte werden im fach- und lernbereichsbezogenen, aber auch im fächerübergreifenden Unterricht vermittelt. Dieser Unterricht umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik, Sport und in den meisten Ländern Religion. Ab der 3. Jahrgangsstufe wird zunehmend die Möglichkeit zu einer ersten Begegnung mit einer Fremdsprache geboten. Diese ersten Schritte zum Erlernen einer Fremdsprache sind vor allem durch spielerische Lern- und Arbeitsformen, den Vorrang des mündlichen Sprachgebrauchs und den Verzicht auf Leistungsbewertung gekennzeichnet.

3A.3 Leistungsbeurteilung

In der Grundschule, wie in allen anderen Schularten und auf allen Stufen, findet eine kontinuierliche Leistungskontrolle in Form von schriftlichen Arbeiten und durch Beurteilung von mündlichen oder praktischen Leistungen statt. In Halbjahres- und Jahreszeugnissen werden die Leistungen eines Schülers zusammenfassend bewertet. Für eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe müssen bestimmte Mindestleistungen in Fächern erreicht werden, die für die Versetzung relevant sind. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach einem Notensystem.

Nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz werden den Noten folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

In den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule erfolgt in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der

zweiten Jahrgangsstufe erhalten die Schüler Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen eines Schülers stärker auch in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. Die Schüler werden ab der 2. Jahrgangsstufe der Grundschule jeweils durch Versetzung oder Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen.

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht (in der Regel vollendetes 15. Lebensjahr) besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der Grundschule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule im Sekundarbereich I bzw. der Schulaufsicht getroffen.

3A.4 Lehrer

Die **Ausbildung** der Lehrer gliedert sich für **alle Lehrämter** grundsätzlich in zwei Phasen:

1. in ein Studium an einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule/Technische Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule), welches von Anfang an auf den späteren Lehrerberuf und die erforderlichen Leistungsnachweise ausgerichtet ist und auch schulpraktische Elemente in integrierter Form enthält;
2. in eine pädagogisch-praktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes an schulpraktischen Seminaren und Ausbildungsschulen.

Das Studium schließt mit der **Ersten Staatsprüfung** ab, die ein Anrecht auf Übernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst begründet. Nach Maßgabe länderspezifischer Regelungen können in einigen Fällen (z.B. im Bereich der berufsbildenden Schulen) auch einschlägige Diplomprüfungen an die Stelle der Ersten Staatsprüfungen treten.

Der Vorbereitungsdienst als zweite Ausbildungsphase dient der schulpraktischen Ausbildung. In der Regel von zweijähriger Dauer und je nach Land und Lehramtstyp mit besonderer Akzentsetzung, besteht der Vorbereitungsdienst aus Hospitationen, angeleiteten und selbständigem Unterricht an

Ausbildungsschulen sowie einem pädagogischen und fachdidaktischen Teil an Seminaren, wo die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen aufgearbeitet und vertieft werden. Er schließt mit der **Zweiten Staatsprüfung** ab. Diese ist Voraussetzung, nicht aber Garantie für eine endgültige Anstellung in einem Lehramt. In die Ausbildung der Lehrer sollen auch sonderpädagogische Fragestellungen einbezogen werden.

Die Ausbildung der **Lehrer an Grundschulen** erfolgt wie bei allen Lehrämtern in zwei Ausbildungsphasen. Die erste Phase umfasst ein 7semestriges Studium, welches erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Anteilen einen besonderen Platz zuweist. Im einzelnen sind die Didaktik der Grundschule oder zwei Fächer sowie ein Wahl- oder Schwerpunktfach (einschließlich Didaktik) zu studieren; Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen sind in länderspezifischer Weise unterschiedlich geregelt.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen in den westdeutschen Ländern sind in der Regel **Beamte**; ihre Rechtsstellung ist durch die Landesbeamtengesetze geregelt, die sich an den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes orientieren. In den ostdeutschen Ländern sind die Lehrer zum überwiegenden Teil im Angestelltenverhältnis tätig.

Alle Lehrer sind zur **Fortbildung** verpflichtet. Durch sie soll der Lehrer einen laufenden Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaften und Möglichkeiten des Erwerbs zusätzlicher Qualifikationen haben. Von den Kultusministerien errichtete Institute für Lehrerfortbildung bieten ein breites Angebot von Veranstaltungen an, in denen sowohl Probleme der einzelnen Schularten und Schulstufen als auch schulartübergreifende Fragen einschließlich Fragen des Rechts und der Schulverwaltung behandelt werden.

Der Unterricht an der Grundschule wird in den beiden ersten Jahrgangsstufen überwiegend von einem Lehrer, dem Klassenlehrer, erteilt. Ab der 3. Jahrgangsstufe werden die Schüler zunehmend von Fachlehrern unterrichtet, um sie auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorzubereiten, in denen das Fachlehrerprinzip herrscht.

3A.5 Statistische Angaben

Schüler, Lehrer und Schulen im Primarbereich 2001

Grundschulen	Schüler	Lehrer*	Schulen
2001	3.211.299	159.935	17.175

* Vollzeitlehrer-Einheiten

Quelle: Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen Nr. 164, und Grund- und Strukturdaten 2001/2002

Im Grundschulbereich beträgt die Beschulung 100%. Die Zahl der Schüler pro Grundschulklasse lag 2001 im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich bei 22,2. Die Schüler-Lehrer-Relation betrug 2001 an den Grundschulen 20,1 Schüler pro Lehrer.

3B Sekundarbereich I

Auf der gemeinsamen Grundschule bauen die allgemein bildenden Schulen im Sekundarbereich I auf. In der Mehrzahl der Länder handelt es sich dabei um die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule. In einzelnen Ländern gibt es seit einigen Jahren neue Schularten mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen, in denen die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst werden; dazu gehören die Mittelschule, die Sekundarschule und die Regelschule, die Integrierte Haupt- und Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Regionale Schule und die Erweiterte Realschule.

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Diese Orientierungsphase in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist in einzelnen Ländern auch als eine von den Schularten unabhängige Schulstufe eingerichtet. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss. Mit fortschreitenden Jahrgangsstufen

gewinnen die Ausformung der Bildungsgänge und die Sicherung abschlussbezogener Profile zunehmend an Bedeutung im Hinblick auf die Profilierung der individuellen Schullaufbahnen.

a) Schularten mit einem Bildungsgang

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülern eine **grundlegende allgemeine Bildung**. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5-9. In Ländern mit sechsjähriger Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe beginnt sie mit Jahrgangsstufe 7. Bei 10jähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss (z.B. erweiterter Hauptschulabschluss) zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülern auch die Möglichkeit, über dieses zehnte Schuljahr und/oder über das berufsbildende Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben. Die Hauptschule eröffnet befähigten Schülern weiterhin die Möglichkeit, am Ende dieses zehnten Schuljahres unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss zu erwerben.

Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülern eine **erweiterte allgemeine Bildung**. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (bei sechsjähriger Dauer der Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe 7 bis 10). Daneben gibt es noch eine dreiklassige oder vierklassige Form der Realschule für Schüler der Hauptschule, die nach der 6. oder 7. Jahrgangsstufe übergehen können.

Der Abschluss der Realschule berechtigt zu einem Übergang in unmittelbar berufsqualifizierende und in studienqualifizierende Bildungsgänge, wie im Zusammenhang mit der Erläuterung der verschiedenen Schulabschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I dargelegt wird (Kapitel 3B.3).

In vier Ländern (Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) wird zwar die Realschule als Schulart im Sekundarbereich I nicht angeboten, aber der Realschulabschluss kann neben dem Hauptschulabschluss an den Erweiterten Realschulen (Saarland), Mittelschulen (Sachsen), Sekundarschulen (Sachsen-Anhalt) und Regelschulen (Thüringen) erworben werden.

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülern eine **vertiefte allgemeine Bildung**. Das Gymnasium umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 13 oder – bei sechsjähriger Dauer der Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe – die Jahrgangsstufen 7-13. In Sachsen und Thüringen umfasst das Gymnasium die Jahrgangsstufen 5-12. In Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt erfolgt derzeit sukzessive die Umstellung auf einen achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. Mit der Abiturprüfung wird nach 13 bzw. 12 Schuljahren das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben.

Am Ende der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wird die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben, wenn in allen versetzungsrelevanten Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

b) Schularten mit mehreren Bildungsgängen

Zu den Schularten mit mehreren Bildungsgängen gehören je nach Ländern unterschiedlich die Gesamtschule, die Mittelschule, die Regelschule, die Sekundarschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Integrierte Haupt- und Realschule, die Regionale Schule und die Erweiterte Realschule. Im folgenden werden die Gesamtschule und exemplarisch eine Schulart mit dem Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule beschrieben, die nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands 1990 in einem der ostdeutschen Länder (Sachsen) entstanden ist.

Gesamtschule

Neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium gibt es mit Ausnahme eines Landes in allen Ländern die Gesamtschule, in einigen Ländern aber nur in geringer Zahl. Die Gesamtschule in **kooperativer Form** fassen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird in Klassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe).

Die Gesamtschule in **integrierter Form** bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht wird in einem Teil der Fächer leistungsdifferenziert in Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt, die lehrplanbezogen definiert sind. Auch an den integrierten Gesamtschulen können nach Jahrgangsstufe 9 und 10 die Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I erworben werden (siehe Kapitel 3B.3).

Mittelschule

Die Mittelschule in **Sachsen** ist eine differenzierte Schulart, die eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung vermittelt und die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung schafft. Mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 entscheidet sich der Schüler zudem für ein bestimmtes Profil im Wahlpflichtbereich. Für die profilbezogene Ausbildung (technisches, wirtschaftliches, sozial- und hauswirtschaftliches, sprachliches, musikalisches und sportliches Profil) sind je 3 Wochenstunden vorgesehen. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss und können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben. Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben.

3B.1 Organisation der Schule

Der Unterricht an den Schulen wird in der Regel in Jahrgangsklassen erteilt. In bestimmten Fächern und Schularten mit mehreren Bildungsgängen kann der Unterricht, vor allem in den Jahrgangsstufen 7-10, auch leistungsdifferenziert in Kursen stattfinden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 Stunden, in den Jahrgangsstufen 7-10 in der Regel 30 Stunden. Die Dauer einer Unterrichtsstunde, die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf 5 oder 6 Tage sowie Beginn und Ende des Schuljahres sind der Beschreibung der Grundschule zu entnehmen (s. Kap. 3A.1)

3B.2 Lehrplan

Der Unterricht in der **Hauptschule** umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religionslehre sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde. Der Unterricht wird häufig in den Fächern Mathematik und Fremdsprache (in der Regel Englisch) nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

Der Unterricht in der **Realschule** umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache (in der Regel Englisch), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre. Mit der 7. oder 8. Jahrgangsstufe setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von 3-6 Wochenstunden der Unterricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schüler im Wahlpflichtbereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u.a. eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört.

In den zur Sekundarstufe I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 10 der **Gymnasien** werden die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten die Schüler in der Regel 2-5 Wochenstunden Unterricht in Fächern des Wahlpflichtbereichs (z.B. dritte Fremdsprache, Naturwissenschaften, künstlerische Fächer).

Der Unterricht in der integrierten **Gesamtschule** umfasst die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums. Der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9. In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, Kunst, Musik, Sport und Religionslehre bleibt der Unterricht in der Regel für alle Schüler gemeinsam. An den Gesamtschulen in kooperativer und integrierter Form können nach Jahrgangsstufe 9 und 10 alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I erworben werden (s. 3B.3)

3B.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I

Zur Leistungsbeurteilung in Form einer kontinuierlichen Leistungsbeurteilung, Halbjahres- und Jahreszeugnissen und zum Notensystem wird auf die Beschreibung der Grundschule verwiesen (s. 3A.3).

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemein bildenden Schulabschluss zu erwerben, der in den meisten Ländern als Hauptschulabschluss

bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als 9 Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemein bildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter bestimmten Voraussetzungen zum Eintritt in Berufsfachschulen sowie in das Berufsgrundbildungsjahr. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der in den meisten Ländern als Realschulabschluss bezeichnet wird. An der Realschule wird dieser Abschluss erworben, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen nach Jahrgangsstufe 10 auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt an der Berufsschule erworben werden. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z.B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe kann bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule erworben werden. Eine Zugangsberechtigung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe können jedoch auch ein Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) mit einem bestimmten Leistungsprofil oder unter bestimmten Voraussetzungen Abschlüsse im beruflichen Schulwesen im Sekundarbereich II verleihen.

Zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule haben die Länder 2002 die Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards beschlossen. Gegenwärtig werden für den Hauptschulabschluss von dem Mittleren Schulabschluss Standards erarbeitet, die 2004 für alle Länder verbindlich sein werden.

3B.4 Lehrer

Die Ausbildung für Lehrämter im Bereich der Sekundarstufe I erfolgt, wie bei allen Lehrämtern, in zwei Ausbildungsphasen (s. Kapitel 3A.4). Die erste Phase umfasst in der Regel ein 7 bis 9-semesteriges Studium von mindestens zwei Unterrichtsfächern, Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem mehrwöchigen Schulpraktikum erforderlich; das Studium soll auch ein begleitetes didaktisches bzw. fachdidaktisches Praktikum umfassen.

Angaben zum beruflichen Status der Lehrer und zur Lehrerfortbildung sind ebenfalls Kapitel 3A.4 zu entnehmen.

3B.5 Statistische Angaben

Schüler, Lehrer und Schulen im Sekundarbereich I 2001

Sekundarbereich I	Schüler	Lehrer*	Schulen
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	387.365	22.707	2.211
Hauptschule	1.115.646	74.177	5.446
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	440.515	29.957	1.776
Realschule	1.277.468	67.788	3.465
Gymnasium	1.628.501	91.379	3.168
Integrierte Gesamtschule einschließlich Freie Waldorfschulen	505.618	35.600	956

* Vollzeitlehrer-Einheiten

Quelle: Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen Nr. 164 und Grund- und Strukturdaten 2003

Für das Jahr 2001 geht die Verteilung der Schüler in Jahrgangsstufe 8 auf die Schularten des Sekundarbereichs I, die in der Mehrzahl der Länder angeboten werden, aus folgender Übersicht hervor:

Hauptschulen	22,7%
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	8,9%
Realschulen	24,4%
Gymnasien	29,5%
Integrierte Gesamtschulen	8,9%

Die Zahl der Schüler pro Klasse lag durchschnittlich 2002 im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich bei 24,5. Die Schüler-Lehrer-Relation lag 2001 an den Schulen des Sekundarbereichs I bei 19,5 Schülern pro Lehrer.

4. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG IM SEKUNDARBEREICH II

Das Bildungsangebot für die Jugendlichen im Sekundarbereich II umfasst

- allgemein bildende Bildungsgänge,
- berufliche Bildungsgänge sowie
- allgemein bildende und berufsbezogene Bildungsgänge

Die Mehrzahl der Jugendlichen im Sekundarbereich II besucht Bildungsgänge mit beruflicher Ausrichtung. Der größte Teil absolviert eine duale Berufsausbildung, wie sie in Kapitel 5 beschrieben wird.

Hinsichtlich der Entwicklung der allgemein bildenden Bildungsgänge ist auf die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe hinzuweisen, die auf eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1972 zurückgeht. Pädagogischer Grundgedanke der Reform war, die Schüler zum selbständigen Lernen und wissenschaftspropädeutischen Arbeiten heranzuführen und zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Die Vereinbarung von 1972 in der Fassung von 2000 sowie die weiteren einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in den folgenden Jahren halten daran fest, dass mit der Abiturprüfung eine Studienberechtigung für alle Fächer an Hochschulen (Allgemeine Hochschulreife) erworben wird.

Die getroffenen Vereinbarungen ermöglichen im Rahmen des gymnasialen Bildungsgangs auch den Erwerb einer Doppelqualifikation, d.h. einer Studienberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife) und einer beruflichen Qualifikation. Diese doppeltqualifizierenden Bildungsgänge sind überwiegend an Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien angesiedelt und führen nach 3-4 Jahren zur Abiturprüfung und zu einer beruflichen Abschlussprüfung.

Im Bereich der beruflichen Bildungsgänge kann neben dem berufsqualifizierenden Abschluss zusätzlich eine weiterführende schulische Berechtigung erworben werden. Im Vordergrund stehen dabei der Mittlere Schulabschluss und die Fachhochschulreife. Diese Maßnahmen tragen zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung bei.

4A Die gymnasiale Oberstufe

4A.1 Organisation

Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11-13 (in zwei Ländern die Jahrgangsstufen 10-12 bzw. 11-12) und gliedert sich in der Regel in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Zugangsvoraussetzung ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die in der Regel am Ende der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder bei vergleichbaren Anforderungen an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I treten nach der Einführungsphase in der Qualifikationsphase halbjährige Kurse an die Stelle des Klassenverbandes.

Grund- und Leistungskurse sind Gliederungseinheiten, durch die das Lernangebot dem Niveau nach strukturiert wird. Dabei tragen Grundkurse und Leistungskurse zu einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung auf unterschiedlichem Lernniveau bei, wobei die Grundkurse eine grundlegende Ausbildung und die Leistungskurse eine exemplarisch vertiefte Ausbildung vermitteln. Während durch die Grundkurse (in der Regel 2 bis 3 Wochenstunden) eine für alle Schüler gemeinsame Grundbildung gesichert werden soll, sollen die Leistungskurse (5 bis 6 Wochenstunden) darüber hinaus ein vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse vermitteln.

4A.2 Lehrplan

Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schüler der gymnasialen Oberstufe umfangreiche Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung. Die Schulfächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld,
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld,
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der Schullaufbahn jedes einzelnen Schülers durchgängig bis zum Abschluss der Oberstufe des Gymnasiums einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religionslehre und Sport. Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt werden. Diese drei Fächer können in begrenztem Umfang durch inhaltlich verwandte Kurse substituiert werden.

Bis zu zwei Drittel des Unterrichts findet in Grundkursen statt. Der Schüler muss mindestens 2 Leistungsfächer wählen, davon ist eines entweder Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Ist Deutsch erster Leistungskurs, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. In der gymnasialen Oberstufe neu einsetzende Fächer, unter anderem Fremdsprachen und berufliche Fächer, können als zweiter Leistungskurs angeboten werden. Ein Teil der Länder beschränkt das Angebot auf bestimmte Kombinationen von Leistungskursen.

In einigen Ländern umfassen auch die integrierten Gesamtschulen über den Sekundarbereich I hinaus die Jahrgangsstufen 11-13, die entsprechend der gymnasialen Oberstufe organisiert sind.

4A.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktsystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;

- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
- Note 6 entspricht 0 Punkten.

Den Abschluss der gymnasialen Oberstufe bildet die Abiturprüfung. Sie findet in mindestens vier Fächern statt, darunter befinden sich die zwei Leistungsfächer sowie ein weiteres Fach, die schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft werden, sowie ein viertes Fach, das nur mündlich geprüft wird. Alle oben genannten Aufgabenfelder müssen in der Prüfung vertreten sein. Deutsch oder Fremdsprache ist obligatorisches Prüfungsfach. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die schriftlich dokumentiert werden muss, in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird in der Regel nach 13 Schuljahren erworben. Es kann auch nach 12-jähriger Schulzeit erlangt werden, sofern für die Sekundarstufe I und die Gymnasiale Oberstufe ein Gesamt-Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden nachgewiesen ist. In dieses Zeugnis gehen neben der Abiturprüfung auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase ein. Die verschiedenen Hochschulzugangsberechtigungen werden im Rahmen der Beschreibung des Hochschulzugangs in Kapitel 6B.1. näher erläutert.

4A.4 Lehrer

Die Ausbildung für Lehrämter für die allgemein bildenden Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium erfolgt wie bei allen Lehrämtern in zwei Ausbildungsphasen (siehe Kapitel 3A.4.). Die erste Phase umfasst ein in der Regel 9semestriges (bei einem künstlerischen Fach gelegentlich 12semestriges) wissenschaftliches Studium von mindestens zwei Unterrichtsfächern, wobei fachdidaktische Studien einzubeziehen sind. Das Studium schließt mindestens ein mehrwöchiges Schulpraktikum ein. Es soll auch mindestens ein begleitetes didaktisches bzw. fachdidaktisches Praktikum umfassen.

Angaben zum beruflichen Status der Lehrer und zur Lehrerfortbildung sind ebenfalls Kapitel 3A.4 zu entnehmen.

4A.5 Statistische Angaben

Der Anteil der Schüler im Sekundarbereich II an der Gesamtschülerzahl betrug 2001 ca. 27,4%, davon besuchten rund 22% eine allgemein bildende Schule, 22,7% eine berufliche Vollzeitschule und 55,3% eine berufliche Teilzeitschule (vgl. Kapitel 5). Die Verteilung an den allgemein bildenden Schulen sah im Jahr 2001 wie folgt aus:

Schüler, Lehrer und Schulen an allgemein bildenden Schulen im Sekundarbereich II 2001

Allgemein bildende Schulen	Schüler	Lehrer*	Schulen**
Gymnasien	655.834	52.476	3.168
Integrierte Gesamtschulen einschließlich Freie Waldorfschulen	60.719	5.049	956
insgesamt	716.553	57.525	4.124

* Vollzeitlehrer-Einheiten

** incl. Gymnasien und Gesamtschulen des Sekundarbereichs I

Quelle: Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen Nr. 164, und Grund- und Strukturdaten 2003

4B Berufsausbildung an beruflichen Vollzeitschulen

4B.1 Organisation

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und gleichzeitig die Allgemeinbildung fördern. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und Berufe des Gesundheitswesens u.a.m. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in einem

Ausbildungsberuf als erstes Jahr der Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Zugangsvoraussetzung ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Der Bildungsgang an Berufsfachschulen ist je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer (1-3 Jahre).

Fachoberschule

Die Fachoberschule umfasst die zwei aufsteigenden Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss) auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife.

Berufliches Gymnasium/Fachgymnasium

Diese Schulart wird in einigen Ländern als Berufliches Gymnasium, in anderen Ländern als Fachgymnasium bezeichnet. Im Unterschied zum Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5-12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium keine Unter- und Mittelstufe. Das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium ist in einigen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Schwerpunkten eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang.

Fachschule

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte ein. Fachschulen setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus.

4B.2 Lehrplan

In der **Berufsfachschule** wird der Unterricht in einem allgemeinen/fachrichtungsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich erteilt. Der Unterricht umfasst in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden.

Es gibt **Fachoberschulen** für Technik, für Wirtschaft und Verwaltung, für Ernährung/Hauswirtschaft, für Agrarwirtschaft, für Sozialwesen, für Gestaltung, für Seefahrt u.a. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr statt und erstreckt sich über das ganze Jahr an jeweils vier Tagen in der Woche. Daneben findet wöchentlich mindestens acht Stunden Unterricht statt. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden, so dass die Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können. In der Jahrgangsstufe 12 (zweites Jahr der Fachoberschule) werden mindestens 30 Wochenstunden Pflichtunterricht als allgemeiner und fachbezogener Unterricht erteilt. Pflichtfächer sind dabei Deutsch, Sozialkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, eine Fremdsprache, Sport und eine berufsbezogenes Fach. Die Fächer des allgemeinen Unterrichts im Umfang von 18-20 Wochenstunden sind für alle Fachbereiche gleich.

Am **Beruflichen Gymnasium** treten zu den Aufgabenfeldern des allgemein bildenden Gymnasiums berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit, die anstelle allgemein bildender Fächer als zweites Leistungsfach zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind.

Es gibt Bildungsgänge an **Fachschulen** mit ein-, zwei- und dreijähriger Dauer. Die Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen mit über 160 Fachrichtungen an und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft, Bautechnik und Chemietechnik. Ferner gibt es weitere zweijährige Fachschulen für Hauswirtschaft und Fachschulen für Heilerziehungspflege sowie einjährige Fachschulen (z.B. für den Fachbereich Agrarwirtschaft). An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die „Staatlich anerkannten Erzieher“ in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich (u.a. für Kindergärten) ausgebildet.

4B.3 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Zur Leistungsbeurteilung der Schüler an beruflichen Vollzeitschulen des Sekundarbereichs II wird auf Kapitel 3A.3. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für alle Schularten erläutert werden.

Die Ausbildung an **Berufsfachschulen** endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. In mindestens zweijährigen Berufsfachschulen mit der Zugangsvoraussetzung des Hauptschulabschlusses kann ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss) erworben werden. Die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Realschulabschluss voraussetzen, führen in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als „Staatlich geprüfter technischer Assistent“ (z.B. mit dem Schwerpunkt Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinentechnik) bzw. als „Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“ in den Schwerpunkten Datenverarbeitung, Fremdsprachen und Sekretariat. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der **Fachoberschule** schließt mit einer Abschlussprüfung nach der 12. Jahrgangsstufe ab. Diese umfasst 3 Fächer des allgemeinen Unterrichts (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) und einzelne Fächer des fachbezogenen Unterrichts (z.B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung). Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.

Das **Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium** mit berufsbezogenen Fachrichtungen baut auf einem Realschulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss auf und führt in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife.

Wie bereits in der Einleitung zu Kapitel 4 erwähnt, besteht an Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien auch die Möglichkeit, mehrere Qualifikationen (doppeltqualifizierende Bildungsgänge) zu erwerben. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Studienqualifikation mit dem Erwerb der Hochschulreife/Fachhochschulreife und eine berufliche Qualifikation (z.B. aus dem Bereich der Assistentenberufe: physikalisch-technischer Assistent oder kaufmännischer Assistent). Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und Beruflichen Schulen (wie z.B.

Oberstufenzentren) oder innerhalb einer eigenen Schularart wie dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge, die zur Hochschulreife führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab (schulische und berufliche Abschlussprüfung).

Der erfolgreiche Abschluss der **Fachschule** berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung von Berufsbezeichnungen, wie z.B. „Staatlich geprüfter Techniker“, „Staatlich geprüfter Betriebswirt“, „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“, „Staatlich anerkannter Erzieher“ u.a. Auch an der Fachschule ist der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

4B.4 Lehrer

Die erste Ausbildungsphase der Lehrer mit einer Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens für den Unterricht in Fachtheorie und allgemein bildende Fächer erfolgt durch ein in der Regel 9semestriges Studium. Gefordert wird

- eine mindestens 12monatige, einschlägige fachpraktische Ausbildung;
- das vertiefte Studium einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens;
- ein erziehungswissenschaftliches Studium, das Studium eines berufsfeldübergreifenden oder allgemein bildenden Fachs oder das Studium einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung;
- fachdidaktische Studien, Schulpraktika.

Angaben zur zweiten Ausbildungsphase der Lehrämter für die beruflichen Schulen, zum beruflichen Status der Lehrer und zur Lehrerfortbildung sind Kapitel 3A.4 zu entnehmen.

4B.5 Statistische Angaben

Der Anteil der Schüler im Sekundarbereich II an der Gesamtschülerzahl betrug 2001 ca. 27,4%, davon besuchten rund 22% eine allgemein bildende Schule, 22,7% eine berufliche Vollzeitschule und 55,3% eine berufliche Teilzeitschule (siehe Kapitel 5). Die Verteilung an beruflichen Vollzeitschulen sah im Jahr 2001 wie folgt aus:

Schüler, Lehrer und Schulen an beruflichen Vollzeitschulen im Sekundarbereich II 2001

Berufliche Vollzeitschulen	Schüler	Lehrer*	Schulen
Berufsfachschulen	425.429	30.477	3.351
Fachhochschulen	99.488	5.338	817
Fachgymnasien	102.596	7.719	514
Berufsoberschulen	10.813	815	84
Fachschulen	147.404	8.971	1.611
Sonstige	7.818	962	116
Insgesamt	793.548	54.282	6.493

* Vollzeitlehrer-Einheiten

Quelle: Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen Nr. 164, und Grund- und Strukturdaten 2003

5. DUALE BERUFSAUSBILDUNG IM SEKUNDARBEREICH II

In Deutschland absolvieren zwei Drittel der Jugendlichen eines Altersjahrgangs im Anschluss an die Vollzeitschulpflicht eine in der Regel dreijährige qualifizierte Berufsausbildung im dualen System (zur Erfüllung der Teilzeitschulpflicht vgl. Einleitung zu Kapitel 3). Das System wird als „dual“ bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Ziel der dualen Ausbildung ist es, eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

5.1 Organisation

Die Zuständigkeiten für die Berufsbildung sind auf Bund, Länder und Kammern als regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft sowie auf die einzelnen Bildungsträger (Betrieb, Berufsschule) verteilt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist unter anderem für die Verbesserung und Weiterentwicklung der Berufsausbildung im dualen System, für die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen für möglichst alle Jugendliche sowie für die besondere Förderung benachteiligter Jugendlicher zuständig. Für die Ausbildung in den Berufsschulen sind die Kultusminister in den 16 Ländern verantwortlich, die sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz untereinander abstimmen. Auf regionaler Ebene sind die zuständigen Stellen bei den Kammern mit Akkreditierungs-, Prüfungs- und Kontrollaufgaben befasst.

Für die betriebliche Erstausbildung im Betrieb sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes (Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung) maßgebend. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Der Berufsausbildungsvertrag regelt alle wesentlichen Bereiche der Berufsausbildung. Insbesondere legt er fest: das Ausbildungsziel

(Ausbildungsberuf), die Ausbildungsdauer, die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit, die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung sowie die Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden (Ausbildungsbetrieben). Hierzu zählen z.B. die Lernpflicht des Auszubildenden in Betrieb und Berufsschule und die Ausbildungspflicht des Betriebs. In diesem Rahmen muss der Betrieb die Ausbildungsmittel und das -personal kostenlos zur Verfügung stellen und den Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts freistellen und die Teilnahme daran überwachen. Für die Ausbildung in der Berufsschule sind die Schulgesetze der einzelnen Länder maßgebend.

Beide Lernorte erfüllen gemeinsam den Bildungsauftrag in der dualen Ausbildung. Bei Beginn der Berufsausbildung muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein. Für den Zugang zur dualen Berufsausbildung bestehen ansonsten keine weiteren Zugangsvoraussetzungen. Absolventen aller allgemein bildender Schularten, aber auch die Absolventen von beruflichen Vollzeitschulen finden gleichermaßen Aufnahme. Die Auszubildenden werden an drei bis vier Tagen in der Woche im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet.

5.2 Einrichtungen der Berufsausbildung

Die Berufsschule ist in der dualen Berufsausbildung ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Die Betriebe vermitteln auf der Basis der Ausbildungsordnungen die fachlichen und überfachlichen Qualifikationen orientiert an der betrieblichen Praxis. Die in der Berufsschule erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse werden mit der Berufspraxis verknüpft und in konkreten Situationen angewandt. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher nationaler Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit nachgewiesener Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft (Kammern) festgestellt und fortlaufend überprüft. Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den Kammern überwacht.

Um die Kapazität an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erhalten, wird auch den Betrieben, die wegen ihrer Betriebsgröße, -struktur oder -ausstattung weniger in der Lage sind, alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte vermitteln zu können, durch ergänzende Ausbildungsmaßnahmen der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Beteiligung an der Ausbildung ermöglicht. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen meist nicht in der Lage sind.

Für Jugendliche, die in den ostdeutschen Ländern wegen der wirtschaftlichen Ausgangslage keinen Ausbildungsplatz auf dem Ausbildungsstellenmarkt finden konnten, sind in den letzten Jahren die Ausbildungsplatzprogramme durchgeführt worden, an denen sich der Bund, die ostdeutschen Länder sowie Berlin beteiligen. Zu Anfang der 90er Jahre wurden die Programmteilnehmer außerbetrieblich ausgebildet, wobei der betriebliche Teil der Ausbildung durch die Ausbildung in von Bildungsträgern eingerichteten Lehrwerkstätten und Lernbüros ersetzt wurde. Demgegenüber werden seit 1996 vor allem betriebsnahe Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsverbund zwischen mehreren Betrieben angestrebt. Durch die Ausbildungsplatzprogramme erhielten 2002 rund 14.000 Jugendliche zusätzlich einen Ausbildungsplatz.

5.3 Finanzierung

Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung steigt mit jedem Ausbildungsjahr. Durchschnittlich beträgt sie etwa ein Drittel des Gehalts für eine ausgebildete Fachkraft. Die Ausbildung an der Berufsschule wird aus öffentlichen Mitteln, in der Regel durch Länder und Kommunen, finanziert.

Weiter wird aus öffentlichen Mitteln die Ausbildung von Jugendlichen gefördert, die wegen sozialer Benachteiligungen aufgrund von Lernproblemen oder als Ausländer mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen besondere Hilfen benötigen, um eine Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren zu können (Sozialgesetzbuch III, §§ 235, 240 – 247).

5.4 Lehr- und Ausbildungsplan

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im dualen System decken ein breites Spektrum von Berufen auf der Ebene der Fachkräfte in Industrie, Handel, Handwerk, in den freien Berufen, im öffentlichen Dienst, in der Landwirtschaft und Seeschifffahrt ab.

Unter Beteiligung aller für die Berufsausbildung Verantwortlichen, insbesondere unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner, legen **Ausbildungsordnungen** bundesweit die Mindestinhalte für jeden der 350 anerkannten Ausbildungsberufe fest. Über ein geregeltes Verfahren fließen so die Erfahrungen der Berufspraxis, Ergebnisse von Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Ergebnisse von Modellversuchen und Erprobungen des „Bundesinstituts für Berufsbildung“ ein. Auf diesem Wege werden Ausbildungsordnungen auch aktualisiert, wenn wirtschaftsstrukturelle, arbeitsorganisatorische und technische Veränderungen dies erfordern.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse in einer Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung in einem **Ausbildungsrahmenplan** verbindlich festgelegt, der von dem Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den Unterricht in der Berufsschule legt ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter **Rahmenlehrplan** die berufsfachlichen Inhalte für jeden Ausbildungsberuf fest.

Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule und die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung in den verschiedenen Ausbildungsberufen werden gemeinsam von Bund und Ländern in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit den Arbeitgebern und den Gewerkschaften erarbeitet. Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in einen eigenen Lehrplan um. Etwa ein Drittel des Unterrichts der Berufsschule entfällt jeweils auf die allgemein bildenden Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde/-Sozialkunde/Wirtschaftslehre, Religionslehre und Sport. Außerdem soll der Fremdsprachenunterricht entsprechend seiner Bedeutung für den jeweiligen Ausbildungsberuf, z.B. in den Büroberufen, angemessen berücksichtigt werden. Die restlichen zwei Drittel entfallen auf den berufsbezogenen Unterricht.

Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform und umfasst mindestens 12 Stunden wöchentlich. Er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) erteilt werden.

Eine berufliche Grundbildung kann im Rahmen eines Vollzeitschuljahres oder in kooperativer Form (im Betrieb und in der Schule) absolviert werden (sog. Berufsgrundbildungsjahr). Das Berufsgrundbildungsjahr hat die Aufgabe, allgemeine, berufsfeldübergreifende Lerninhalte und fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte auf der Breite eines Berufsfeldes als berufliche Grundbildung zu vermitteln. Die Jugendlichen können sich dabei für eines von 13 Berufsfeldern (Wirtschaft und Verwaltung; Metalltechnik; Elektrotechnik; Bautechnik; Holztechnik; Textiltechnik und Bekleidung; Chemie, Physik und Biologie; Drucktechnik; Farbtechnik und Raumgestaltung; Körperpflege; Gesundheit; Ernährung und Hauswirtschaft; Agrarwirtschaft) entscheiden. Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres kann als erstes Jahr der Berufsausbildung in den dem jeweiligen Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufen angerechnet werden.

5.5 Leistungsbeurteilung/Zeugnisse/ Beratung

Am Ende der Berufsausbildung legen die Auszubildenden vor den „für die Berufsbildung zuständigen Stellen“ (regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen) die **Abschlussprüfung** ab. Sie besteht aus einem praktischen (mündlichen) und

einem theoretischen (schriftlichen) Teil. In den Prüfungsausschüssen wirken Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Berufsschullehrer mit. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfungen zeigen die Absolventen, dass sie das Ziel der dualen Ausbildung in Betrieb und Berufsschule erreicht haben. Damit sind die Absolventen zur sofortigen Ausübung des Berufs befähigt. Die bestandene Prüfung wird durch einen Facharbeiterbrief (z.B. in den technischen Industrieberufen), Kaufmannsgehilfenbrief (z.B. in den Freien Berufen) oder Gesellenbrief (im Handwerk) dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein **Abschlusszeugnis** ausgestellt, das bei entsprechendem Leistungsprofil entweder den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss einschließen kann. In Verbindung mit dem Prüfungszeugnis über die erforderliche berufliche Ausbildung und einer entsprechenden Berufstätigkeit ermöglicht das Abschlusszeugnis der Berufsschule zudem den Eintritt in eine Schule der beruflichen Weiterbildung (Fachschule).

5.6 Ausbilder/Lehrer

Laut Berufsbildungsgesetz darf Auszubildende im Betrieb nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Letzteres setzt unter anderem voraus, dass der Ausbilder die zur Ausbildung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt. Seine berufs- und arbeitspädagogischen Eignung hat ein Ausbilder in der Ausbildereignungsprüfung nachzuweisen. Lehrgänge und Prüfungskonzepte werden auf Basis bundeseinheitlicher Rahmenstoffpläne entwickelt. Die Prüfung wird von den Prüfungsausschüssen der für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen abgenommen. Zur Ausbildung der Lehrer an den Berufsschulen siehe Kapitel 4B.4.

5.7 Statistische Angaben

Im Jahr 2002 begannen 572.227 Jugendliche eine Ausbildung im dualen System der Berufsausbildung, was etwa 65 Prozent des Altersjahrganges entspricht. Der weitaus größte Teil der Jugendlichen, die eine Ausbildung begonnen haben, erwarb auch die Abschlussqualifikation (2001 = 86,1 Prozent). 23,7 Prozent lösten vorzeitig ihren Ausbildungsvertrag und 19,9 Prozent bestanden die Prüfung nicht. Der größte Teil derjenigen, die ihre Ausbildung erfolgreich absolviert

haben, wechselt in das Beschäftigungssystem über. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, ist seit 1998 leicht zurückgegangen auf 14,4% (2001).

Schüler, Lehrer und Berufsschulen 2001

	Schüler	Lehrer*	Schulen
Berufsschulen (Teilzeit)	1.802.668	47.146	1.753
Berufsschulen (Vollzeit)	96.582	9.556	
davon: Berufsgrundbildungsjahr	40.560	3.690	1.509

* Vollzeitlehrer-Einheiten

Quelle: Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen Nr. 164, und Grund- und Strukturdaten 2003

Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung 2001

Industrie und Handel	429.444	53,22%
Landwirtschaft	20.277	2,51%
Öffentlicher Dienst	32.112	3,97%
Freie Berufe	102.655	12,72%
Hauswirtschaft	4.094	0,53%
Meister im Handwerk (mindestens:)	218.288	27,05%
insgesamt	806.870	100%

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003 und Berufsbildungsbericht 2003

6. TERTIÄRER BEREICH

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. Neben den Hochschulen gibt es in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

6A Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs

Die **Berufsakademien** sind Einrichtungen des tertiären Bereichs in acht Ländern, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems verbinden. Sie wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute als staatliche Einrichtungen in Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen, als staatlich anerkannte Einrichtungen privater Träger in Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und im Saarland. An den insgesamt 35 Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten.

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Studierenden der Berufsakademien stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Akademie gezahlt wird. Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen

Akademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden.

Die Ausbildung an der Berufsakademie gliedert sich in der Regel in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium. Jedes Studienhalbjahr gliedert sich in eine jeweils 12wöchige Praxisphase im Betrieb und eine Theoriephase an der Studienakademie. Semesterferien sind in den Studienplänen nicht vorgesehen. Stattdessen erhalten die Studierenden etwa vier Wochen Jahresurlaub gemäß ihrem Ausbildungsvertrag.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht (Diplom-Ingenieur, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Betriebswirt mit dem Zusatz BA für Berufsakademie). Vielfach finden die Studierenden nach dem Berufsabschluss sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Das Lehrpersonal der Studienakademien besteht aus haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Eine spezifische Ausbildung für die Lehrtätigkeit an Berufsakademien gibt es nicht. Entsprechend den Anforderungen der zu besetzenden Stelle sind von den Bewerbern die Einstellungs Voraussetzungen, wie Hochschulstudium, Promotion sowie praktische berufliche Tätigkeiten, zu erbringen. Für das hauptberufliche Personal an den staatlichen Studienakademien in Baden-Württemberg, Berlin, Thüringen und Sachsen, gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für die Berufung von Professoren an Fachhochschulen.

6B Hochschulbereich

In Deutschland besteht ein differenziertes System unterschiedlicher Arten von Hochschulen. Im Wintersemester 2001/2002 gehörten zum Hochschulbereich insgesamt 355 Hochschulen. Darunter befanden sich 86 nicht-staatliche Hochschulen.

Universitäten

Die Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Technische Universitäten/Technische Hochschulen sowie Hochschulen, die nur bestimmte universitäre

Fachrichtungen anbieten) haben Forschung, Lehre und Studium sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Aufgabe. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Promotionsrecht. Ihr Fächerangebot umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Natur- und Ingenieurwissenschaften, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Medizin.

Zu den Universitäten, die nur bestimmte Fachrichtungen anbieten, gehören einzelne Hochschulen für Humanmedizin, Veterinärmedizin, Verwaltungswissenschaften oder Sportwissenschaft sowie zwei Universitäten der Bundeswehr, an denen Offiziere studieren. Die Kirchen unterhalten für die Ausbildung von Theologen eigene Hochschulen oder Fachbereiche/Fakultäten neben den Theologischen Fachbereichen/Fakultäten der staatlichen Universitäten.

Die Studiengänge an Universitäten führen teilweise zu Hochschulprüfungen (Bachelorprüfung, Masterprüfung, Diplomprüfung, Magisterprüfung, Promotion), teilweise zu Staatsprüfungen oder in der Theologie auch zu kirchlichen Prüfungen; die Regelstudienzeit liegt meist bei acht bis zehn Semestern (s. dazu Kapitel 6B.5).

Pädagogische Hochschulen

Die meisten Pädagogischen Hochschulen wurden in den siebziger Jahren in die Universitäten integriert. Pädagogische Hochschulen als selbständige Einrichtungen gibt es nur noch in Baden-Württemberg. Die Pädagogischen Hochschulen haben die Aufgabe, Lehrer für Grundschulen und bestimmte Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderschulen auszubilden. Daneben besteht der erziehungswissenschaftliche Diplomstudiengang (Dipl.-Päd.). Die Ausbildung der Lehrer für Gymnasien und berufliche Schulen bzw. für die Sekundarstufe II findet indessen an Universitäten, Technischen Universitäten/Technischen Hochschulen sowie Kunsthochschulen und Musikhochschulen statt.

Kunsthochschulen und Musikhochschulen

Die Kunsthochschulen und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen (Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Musikgeschichte, Musikpädagogik). Hinzu kommen Lehramtsstudiengänge für Kunstlerzieher bzw. Musiklehrer im Schulbereich.

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. die Ausbildung in einer kleinen Gruppe (Klasse) erfolgt.

Fachhochschulen

Im Rahmen der allen Hochschulen gemeinsamen Aufgabe wissenschaftlicher Ausbildung erfüllen die Fachhochschulen einen eigenständigen Bildungsauftrag. Ihre Studienangebote liegen insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen, in den Wirtschaftswissenschaften, im Sozialwesen sowie im Informations- und Kommunikationswesen. Die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation der Lehre und des Studiums sind in besonderer Weise anwendungsorientiert und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet. Ein weiteres Charakteristikum der Studiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester (ein oder zwei Praxissemester). Ebenso stehen Forschung und Entwicklungsaufgaben an den Fachhochschulen unter spezifisch anwendungsorientierten Aspekten, die durch wissenschaftliche Beratungsfunktionen und durch Aktivitäten des organisierten Technologietransfers ergänzt werden.

Die Studiengänge an Fachhochschulen werden mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Den Diplomgraden von Fachhochschulen wird die Bezeichnung FH (Fachhochschule) hinzugefügt; die Regelstudienzeit liegt meist bei acht Semestern einschließlich der Praxissemester.

Das Fernstudium

Eine Alternative zum Präsenzstudium bietet das Fernstudium. So bietet die Fernuniversität in Hagen grundständige Studiengänge mit Diplom- und Magister-Abschlüssen in sechs Fachbereichen sowie postgraduale Studiengänge an. In verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland unterhält die Fernuniversität Hagen Studienzentren, die der Studienberatung vor Ort sowie der Durchführung von Präsenzphasen dienen. Daneben bieten private Fernfachhochschulen aber zunehmend auch die Präsenzhochschulen sowohl grundständige als auch weiterbildende Fernstudiengänge an. Mehrere Hochschulen arbeiten im Rahmen von Fernstudienverbänden bei der Entwicklung von Fernstudienangeboten zusammen.

6B.1 Hochschulzugang

Der Besuch der allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Sekundarbereichs eröffnet bei der Wahl entsprechender Bildungsgänge und bei Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfungen den Zugang zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs.

Für den Zugang zum Studium an den Hochschulen ist grundsätzlich ein Zeugnis der

Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife erforderlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete,
- das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und in der Regel an Fachhochschulen,
- das Zeugnis der Fachhochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für Fachhochschulstudiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachgebundenen Hochschulreife wird in der Regel nach 13 Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe oder der berufsbezogenen Bildungsgänge des Sekundarbereichs II, die auch zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erworben. In einigen Ländern wird die Allgemeine Hochschulreife generell oder im Rahmen von Schulversuchen bereits nach 12 Jahren erworben. Hierzu müssen diese Länder ein Gesamt-Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden in der Sekundarstufe I und in der Gymnasialen Oberstufe gewährleisten.

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfung für Nichtschüler (Nichtschülerprüfung) und die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger (Begabtenprüfung).

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach 12 aufsteigenden Schuljahren in der Regel an Fachoberschulen erworben. Die Fachhochschulreife kann auch über besondere Bildungswege durch ein zusätzliches Unterrichtsangebot, z.B. an Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden.

Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung bestehen in allen Ländern weitere Möglichkeiten, ein Studium aufzunehmen. Dabei sind die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufnahmeverfahren (z.B. durch eine vorläufige Immatrikulation für ein Probestudium) oder ein Prüfungsverfahren an der Hochschule (z.B. Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung, Eignungsgespräch) nachzuweisen.

An den Kunsthochschulen und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In aus-

schließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Lehrerberuf, ist in den meisten Ländern der Bundesrepublik auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird. Eine weitere Ausnahme bilden die sportpraktischen Eignungsprüfungen für das Sportstudium, die aber nicht von allen Hochschulen für die Ausbildung zum Sportlehrer und Sportwissenschaftler gefordert werden. Daneben fordern einige Länder eine studiengangsbezogene Eignungsfeststellung zur Studienaufnahme in bestimmten Studiengängen (z.B. Design, Architektur) an Fachhochschulen.

Für verschiedene Studiengänge, vor allem für die technischen, müssen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums.

Das Grundgesetz (Art. 12 GG) garantiert in der Bundesrepublik Deutschland die Freiheit der Berufswahl, d.h. alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Zum Studium ist grundsätzlich berechtigt, wer die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt. Wegen der hohen Bewerberzahlen und der nicht ausreichenden Anzahl von Studienplätzen gibt es jedoch für einige Studiengänge zur Zeit (Wintersemester 2003/2004) bundesweite Zulassungsbeschränkungen: Betriebswirtschaft, Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze durch ein allgemeines Auswahlverfahren vergeben. Welche Studiengänge in das bundesweite Auswahlverfahren einbezogen werden, kann von Semester zu Semester unterschiedlich sein. Für die überwiegende Mehrzahl der Studiengänge gibt es somit keine bundesweiten Zulassungsbeschränkungen. Für Studiengänge, die nicht in das bundesweite Zulassungsverfahren einbezogen sind, bestehen an einer Reihe von Hochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die Hochschule über die Zulassung der Bewerber. Auswahlkriterien sowohl für das allgemeine als auch das örtliche Auswahlverfahren sind vor allem die Durchschnittsnote des Bewerbers im Abiturzeugnis und die Wartezeit zwischen dem Abitur und der Bewerbung an der Hochschule, das Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens sowie soziale Kriterien.

6B.2 Studiengebühren und Ausbildungsförderung für Studierende

An den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden für grundständige

Studiengänge im Allgemeinen von deutschen und ausländischen Studenten keine Anmelde-, Semester- und Prüfungsgebühren erhoben. Dagegen wird von allen Studenten ein geringer Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung besteht, fällt auch ein Studentenschaftsbeitrag an.

Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen, wird die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Die Dauer der Förderung nach dem BAföG richtet sich nach der für die einzelnen Studiengänge unterschiedlich langen Förderungshöchstdauer, die entweder im Bundesausbildungsförderungsgesetz oder durch Verordnung festgelegt ist. Die Höhe der monatlichen Förderung ist abhängig von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Studierenden, seiner Ehegatten und Eltern. Die Förderung, die auch während der Semesterferien gezahlt wird, wird jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als zinsloses Darlehen geleistet. Die Rückzahlung des Darlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet. Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien werden alle Studierenden bis zum 27. Lebensjahr durch steuerliche Entlastungen und das Kindergeld über ihre Familien gefördert.

6B.3 Studienjahr

Das Studienjahr ist in Semester eingeteilt. An Universitäten dauert das Sommersemester von April bis September (an Fachhochschulen von März bis August), das Wintersemester von Oktober bis März (an Fachhochschulen von September bis Februar). Die Vorlesungen des Wintersemesters finden an Universitäten und Fachhochschulen meist von Ende September/-Anfang Oktober bis Mitte/Ende Februar statt. Die Vorlesungen des Sommersemesters dauern an den Universitäten von Mitte April bis Mitte Juli, an Fachhochschulen von Mitte März bis Mitte Juli. Die vorlesungsfreie Zeit von drei Monaten an den Fachhochschulen und von fünf Monaten an den übrigen Hochschulen dient dem Selbststudium, der Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen, der Anfertigung von Hausarbeiten oder der Teilnahme an Praktika und Prüfungen.

6B.4 Studiengänge

Die Lehrveranstaltungen werden angeboten in der Form von Vorlesungen, Seminaren (Proseminaren und Hauptseminaren), Übungen, Praktika und Exkursionen. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema, das häufig unter Berücksichtigung von Forschungsvorhaben der jeweiligen Fachbereiche/Fakultäten ausgewählt wird.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die grundständigen Studiengänge der Universitäten, die zum Diplom, Magister oder Staatsexamen führen, liegt sie meist bei acht bis zehn Semestern; für das Studium der Medizin beträgt die Regelstudienzeit 6 Jahre und 3 Monate. Für die Diplomstudiengänge der Fachhochschulen liegt die Regelstudienzeit bei 8 Semestern einschließlich Praxissemestern. Die tatsächlichen Studienzeiten an Universitäten liegen im Durchschnitt allerdings in vielen Fällen um 1 bis 2 Jahre und an den Fachhochschulen um 1-2 Semester höher als die Regelstudienzeit.

Die Gesamtregelstudienzeit für die relativ neuen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge soll höchstens fünf Jahre betragen. Dabei kann die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge drei bis höchstens vier Jahre betragen, die für Masterstudiengänge ein bis höchstens zwei Jahre. Zu den oben genannten grundständigen Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen kommen postgraduale Studiengänge (Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien) hinzu, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen und einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung dienen oder aber parallel zu einem anderen Studiengang belegt werden. Sie sind in der Regel auf drei bis vier Semester angelegt.

6B.5 Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Zum Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) müssen schriftliche oder mündliche Studienbeiträge erbracht werden. Die Scheine sind für die Zulassung zur Prüfung wichtig und stehen im Mittelpunkt der Leistungsüberprüfung der Studierenden im Laufe des Studiums. In den experimentellen Wissenschaften ist insbesondere durch die Übungsaufgaben zur Vorlesung und

vor allem durch die vorgeschriebenen Arbeiten im Labor eine Möglichkeit der ständigen Leistungsüberprüfung gegeben.

Die Studiengänge an den Hochschulen sind im Allgemeinen in einen ersten Abschnitt mit dem Grundstudium (an Universitäten meistens vier Semester), das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in einen zweiten Abschnitt mit dem Hauptstudium einschließlich der Abschlussprüfung eingeteilt.

Bei den Studienabschlüssen ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und den kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Zu den Hochschulprüfungen, die mit der Verleihung eines Hochschulgrades („akademischen Grades“) verbunden sind, gehören vor allem:

- die Diplomprüfung mit Verleihung des Diplomgrades (z.B. Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieur (FH));
- die Magisterprüfung mit Verleihung des Magistergrades (z.B. Magister Artium);
- die Promotion mit Verleihung des Doktorgrades (z.B. Doctor philosophiae).

Relativ neu an deutschen Universitäten sind die Abschlüsse Bachelor und Master. Seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 können die Hochschulen unabhängig von der Kooperation mit einer ausländischen Hochschule den Bachelor- bzw. Mastergrad verleihen. Inzwischen wurden die Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen aufgenommen.

Bachelorstudiengänge sind in der Regel auf ein wissenschaftliches Kernfach konzentriert. Masterstudiengänge setzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und schließen mit dem Mastergrad ab. Für stärker theorieorientierte Studiengänge wird der *Bachelor/Master of Arts* bzw. *Bachelor/Master of Science* verliehen. Stärker anwendungsorientierte Studiengänge schließen z.B. mit einem *Bachelor/Master of Engineering* ab, d.h. zu dem eigentlichen Grad tritt ein Fachzusatz hinzu. Der Mastergrad entspricht dem Diplom bzw. Magister im herkömmlichen Graduierungssystem an Universitäten, das durch das neu eingeführte System ergänzt, jedoch nicht ersetzt wird. Die Hochschulen sollen dem Abschlusszeugnis der Diplom- und Masterstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* beifügen, das in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium beschreibt.

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist in der Regel das Diplom. Postgraduale Studiengänge an Kunst- und

Musikhochschulen schließen z.B. mit der Ernennung zum Meisterschüler oder dem Konzertexamen ab.

Einige Studiengänge, die zu Berufen führen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften, Lebensmittelchemie und bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfung entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zu den Hochschulprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. In den Staatsprüfungen wirken neben den Professoren als Prüfer auch Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern auf Landesebene mit.

Vor allem für angehende Juristen und Lehrer ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs, z.B. als Richter oder Lehrer.

Postgraduale Studiengänge schließen mit einem Leistungsnachweis (Zertifikat) oder mit einem weiteren Hochschulgrad (Diplom, Magister) ab.

6B.6 Lehrpersonal an Hochschulen

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal lässt sich nach Änderungen des Hochschulrahmengesetzes 2002 in folgende Gruppen einteilen: Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Für Professoren und Juniorprofessoren gelten als Einstellungsvoraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeit. Darüber hinaus werden je nach Anforderungen der Stelle zusätzliche wissenschaftliche Leistungen bzw. künstlerische Leistungen gefordert. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen für Universitätsprofessoren werden bei der Berufung in ein erstes Professorenamt in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit erbracht. Insbesondere für Professoren an Fachhochschulen treten an die Stelle dieser zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis.

Bei Juniorprofessoren soll die Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre (im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre) betragen, sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist.

Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer nicht erfüllen.

Professoren werden in der Regel vom Wissenschaftsministerium des jeweiligen Landes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen, können aber auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Das übrige Lehrpersonal an Hochschulen ist in der Regel befristet eingestellt und wird zu Beamten auf Zeit ernannt oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Professoren können in bestimmten Zeitabständen in der Regel für die Dauer eines Semesters für Forschungsvorhaben, für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlaubt werden. Im übrigen ist die Lehrverpflichtung der Professoren so bemessen, dass ihnen noch genügend Zeit z.B. zur Forschung und zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium bleibt. Insoweit erfolgt die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabenstellung.

Einige Hochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik für Lehrpersonal an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig.

6B.7 Statistische Angaben

Hochschulen nach Hochschularten und Ländern (Wintersemester 1997/98)

Hochschulen			
insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
355	120	50	185

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003

Studierende nach Hochschulart (Wintersemester 2001/2002)

Studierende			
insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
1.868.666	1.351.817	30.444	486.405

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal⁽¹⁾ an Hochschulen 2001

	insgesamt	darunter Professoren
Universitäten sowie Kunst- und Musikhochschulen	141.657	23.744
Fachhochschulen einschl. Verwaltungsfachhochschulen	18.732	13.917
zusammen	160.389	37661

¹ Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003

7. WEITERBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies ist darauf zurückzuführen, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Vielfalt und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Durch die Pluralität der Träger kann den vielfältigen Interessen der Weiterbildungsteilnehmer entsprochen werden. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben.

In die Zuständigkeit der **Länder** fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für

- die allgemeine Weiterbildung,
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung,
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen und für
- Teilbereiche der politischen und beruflichen Weiterbildung.

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in **Weiterbildungsgesetzen** und **Bildungsfreistellungsgesetzen** festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Erwachsenenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sind Regelungen enthalten, die die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl enthalten. Die meisten Gesetze enthalten aber Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen des pädagogischen Personals.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die **Schulgesetze** Regelungen für

Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen (z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse), und in den **Hochschulgesetzen** wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt.

In 12 von 16 Ländern ermöglichen zur Zeit Gesetze, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen für mehrere Arbeitstage im Jahr (in der Regel fünf) bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können (Bildungsurlaub).

Die Zuständigkeit des **Bundes** umfasst insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung,
- die geregelte berufliche Weiterbildung
- Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen,
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird,
- Teile der politischen Weiterbildung,
- Forschung und modellhafte Entwicklung im Rahmen der Bildungsplanung – zum Teil gemeinsam mit den Ländern – in allen Bereichen der Weiterbildung,
- Fragen der Statistik der Weiterbildung,
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, insbesondere auch in der Europäischen Union.

So wurden auf Bundesebene insbesondere im Sozialgesetzbuch III, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Hochschulrahmengesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz und Fernunterrichtsschutzgesetz Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III liegt bei der Bundesanstalt für Arbeit. Die Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Berufliche Fortbildung: Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.

- Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss.

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, das am 01.01.1996 in Kraft getreten ist, wurde bundesweit ein neues umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung geschaffen. Die Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung holen damit einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Dadurch soll die berufliche Fortbildung nach Abschluss einer beruflichen Erstausbildung im dualen System oder an Berufsfachschulen gefördert werden. Hierunter fällt z. B. die Fortbildung der Gesellen und Facharbeiter zum Handlungsmeister oder Industriemeister sowie zum staatlich geprüften Techniker, Gestalter, Betriebswirt

Für berufliche Aus- und Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) zuständig. Die Prüfungsinhalte werden durch Regelungen der „zuständigen Stellen“ oder durch Rechtsverordnungen des Bundes festgelegt.

7.2 Verwaltung

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander – aber auch ein notwendiges Miteinander – von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und -angeboten herausgebildet. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbständige Auswahl des Personals gewahrt.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderkompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, wissenschaftliche Weiterbildung sowie für Teilbereiche der politischen und beruflichen Weiterbildung vorrangig in die Zuständigkeit der Länder.

Die **Kultusministerien der Länder** bestimmen mit den Weiterbildungsgesetzen und Ausführungsverordnungen die wichtigsten Grundsätze und Förderungsbedingungen für die Weiterbildungseinrichtungen und -organisationen.

Das Grundgesetz sieht besondere Formen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern vor.

Im Bereich der Weiterbildung arbeiten sie wie in anderen Bildungsbereichen in der **„Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“** zusammen, während sich die Länder untereinander in der **Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder** (Ausschuss für Fort- und Weiterbildung) abstimmen.

Eine besondere Rolle als öffentliche Träger und Förderer der Weiterbildung spielen die **Kommunen**: Sie sind im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger dafür verantwortlich, dass für die Bewohner ihres Gebiets angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Sie nehmen diese Verantwortung vor allem durch die Förderung ihrer Volkshochschulen wahr.

Eine bundesweite „Plattform“ für die in der Weiterbildung Verantwortung Tragenden ist die 1987 gegründete **Konzerierte Aktion Weiterbildung (KAW)**. Mitglieder dieses übergreifenden Kommunikationsforums sind u.a. Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Sozialpartner, der verschiedenen Weiterbildungsverbände und -träger, der Hochschulen und der Medien. In der KAW werden aktuelle Themen der Weiterbildung beraten, zu denen u.a. die Beratung und Impulsvermittlung für die Weiterbildungspolitik und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern der KAW gehört.

7.3 Finanzierung

Für die Weiterbildung tragen die Bürger, die „öffentliche Hand“, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union) umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- Institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder,
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen,
- individuelle Förderung für den

nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen.

Die Vermittlung und Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter erhebliche Mittel auf. 1999 waren dies schätzungsweise 9,5 Milliarden Euro.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten erfolgt nach dem Sozialgesetzbuch III aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung. 1999 wurden aus diesen Mitteln für Fortbildung, Umschulung und betriebliche Eingliederung insgesamt 5,2 Milliarden Euro aufgewandt.

Im Rahmen des Förderprogramms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt die **Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung GmbH** mit Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind. Hierfür standen der Stiftung 2001 insgesamt 14,6 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Verfügung.

Zur Förderung der beruflichen Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wurden 2002 von Bund und Ländern ca. 134 Mio. Euro bereitgestellt, die u. a. der Fortbildung zum Meister in Industrie und Handwerk sowie der Förderung von Existenzförderungen dienen.

Für ihre Weiterbildung leisten auch die Teilnehmer einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgt beispielsweise die Finanzierung der „Volkshochschulen“ (insbesondere allgemeine Weiterbildung) zu 30 bis 50% aus Teilnehmergebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften usw.) tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungs-

einrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmer finanziert.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren ihren Weiterbildungsbeitrag, der Teil ihres gesetzlichen Auftrages ist, durch Gebühreneinnahmen.

7.4 Organisation

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird. Auch Funk und Fernsehen erfüllen Aufgaben im Bereich der Weiterbildung.

Nach den Weiterbildungsgesetzen einiger Länder haben die **Volkshochschulen** die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an **Abendschulen** (Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien) und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang (2 Semester) auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen (4 Semester) zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Die Bewerber müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen, mindestens 19 Jahre alt sein und in der Regel vor Eintritt in den Hauptkurs einen halbjährigen Vorkurs absolvieren. Die Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten 3 Halbjahre berufstätig sein. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die **Fachschulen** Bildungsgänge mit 1- bis 3-jähriger Dauer an (siehe Kapitel 4B. für eine genauere Beschreibung dieser Schulart).

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der **Fernunterricht**. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (**Fernlehrinstitute**) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – **Fernunterrichtsschutzgesetz** – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die **Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland – ZFU**. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbstgesteuertes Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. 2001 lag der Anteil der ganz oder teilweise gestützten Fernlernangebote bei 10% des gesamten Fernunterrichts. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien. An Fernlehrgängen nahmen 2001 rund 126.000 Personen teil. Schwerpunkt ist der Bereich „Wirtschaft und kaufmännische Praxis“ mit 35,7% aller Teilnehmer.

Soweit die Berufsakademie Gesetze der Länder dies vorsehen, können auch die **Berufsakademien** Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Die **Hochschulen** haben nach § 2 Hochschulrahmengesetz die Aufgabe, wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung anzubieten. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern. Als Abschlüsse werden Zertifikate, gelegentlich auch Hochschulgrade erworben. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

Die **berufliche Weiterbildung** richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne

Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen. Nur ein Teil ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (**Kammern**) verliehene Abschlüsse vorzubereiten. In den letzten Jahren hat die betrieblich/berufliche Weiterbildung durch den wirtschaftlichen Wandel mit dem Ziel der Anpassung der Qualifikationen und Kompetenzen der Arbeitnehmer stark zugenommen. Den Schwerpunkt bildet hierbei das Lernen im Arbeitsprozess.

Verschiedene **Formen der Zusammenarbeit** zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes (kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft) haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.

7.5 Statistische Angaben

In Deutschland gibt es keine zusammenfassende Statistik über alle Weiterbildungsbereiche und unter Berücksichtigung aller Träger. Statistische Daten können deshalb nur aus Teilbereichen entnommen werden.

Die alle 3 Jahre im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführte repräsentative Befragung im Rahmen des **„Berichtssystems Weiterbildung“** zeigt, dass die Inanspruchnahme von Weiterbildung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Während 1985 erst 25% der Bundesbürger im Alter von 19 bis 65 Jahren an Weiterbildung teilgenommen haben, waren es im Jahr 2000 bereits 43%, wobei gegenüber dem bisherigen Höchststand von 1977 ein Rückgang um 5% zu verzeichnen ist.

Am stärksten ist die Teilnahmequote in der beruflichen Weiterbildung gestiegen. Sie erhöhte sich von 12% im Jahre 1985 auf 29% im Jahre 2000. Die Teilnahme an allgemeiner und politischer Weiterbildung stieg von 18% auf 26%.

Die Teilnahme an Weiterbildung hängt danach insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- **Schulischer Bildungsabschluss:** Personen mit höherer Schulbildung beteiligen sich wesentlich häufiger an Weiterbildung als Personen mit niedriger Schulbildung. 2000

nahmen 59% der Personen mit höherer Schulbildung an Weiterbildung teil gegenüber 29% derjenigen mit niedriger Schulbildung (in der beruflichen Weiterbildung: 39% zu 18%).

- **Beruflicher Abschluss:** Mit steigender beruflicher Qualifikation nimmt die Teilnahme an Weiterbildung zu. 2000 nahmen 63% der Personen mit Hochschulabschluss an Weiterbildung teil gegenüber 20% der Befragten ohne Berufsausbildung (in der beruflichen Weiterbildung: 43% zu 9%).
- **Berufliche Stellung:** Mit steigendem Niveau der beruflichen Stellung steigt auch die Teilnahme an Weiterbildung. 2000 haben nur 15% der un- und angelernten Arbeiter an beruflicher Weiterbildung teilgenommen, dagegen 52% der leitenden Angestellten.
- **Alter:** Jüngere Personen nehmen häufiger an Weiterbildung teil als ältere. Die Gesamtteilnahmequote der unter 35-jährigen im Jahr 2000 betrug 47% gegenüber 31% der 50 bis 64-jährigen (berufliche Weiterbildung: 31% zu 18%).

Aus der vom **Deutschen Volkshochschulverband** vorgelegten Statistik für das Arbeitsjahr 2001 geht hervor, dass von den 987 **Volkshochschulen** 559.692 Kurse und Lehrgänge angeboten wurden, an denen sich etwa 6,8 Millionen Personen beteiligten. Dem entspricht ein Weiterbildungsvolumen von 15,1 Millionen Unterrichtsstunden. Dafür standen ca. 204.200 pädagogische Mitarbeiter, haupt- und nebenberufliche Kursleiter sowie Verwaltungskräfte zur Verfügung.

Teilnehmer an Maßnahmen zur Weiterbildung nach Bereichen und Themen 2001¹

Weiterbildungsbereiche/Weiterbildungsthemen	in Prozent der Bevölkerung im Alter von 19 bis unter 65 Jahren
Berufliche Weiterbildung	29
Allgemeine u. politische Weiterbildung	26
Wiederaufgenommene Ausbildung	3
Gesamtteilnahmequote	43

¹ Jeder Teilnehmer wird bei den einzelnen Themenbereichen unabhängig von der Zahl seiner Teilnahmefälle nur einmal erfasst.

Quelle: Berichtssystem Weiterbildung VIII

Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen nach Themenbereichen 2001

Themenbereich	Teilnehmer ¹	
	Anzahl	Prozent
Sozialwissenschaften	5.795	4,6
Erziehungs- u. Schulfragen	4.352	3,4
Geisteswissenschaften	3.034	2,4
Sprachen	6.918	5,5
Wirtschaft u. Kaufmännische Praxis	44.933	35,7
Mathematik, Naturwissenschaften, Technik	8.655	6,9
Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung	16.920	13,4
Schulische u. sonstige Lehrgänge	10.581	8,3
Betriebswirte, Techniker und Übersetzer	11.843	9,4
EDV-Lehrgänge, Online-Lehrgänge	13.052	10,4
Insgesamt	125,999	100,0

¹ Erfasst wurden rund 80,8% aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fernlehrgängen

Quelle: Berufsbildungsbericht 2003

Abendschulen und Kollegs 2001

Schulen	296
Schüler insgesamt	48.325
an Abendhauptschulen	1.199
an Abendrealschulen	16.631
an Abendgymnasien/Kollegs	30.495
Lehrer insgesamt	3.103
an Abendhauptschulen	63
an Abendrealschulen	777
an Abendgymnasien	1.185
an Kollegs	1.078

Quelle: Grund- und Strukturdaten 2003 und Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz, Nr. 164, 2002